



Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter

Bachelorarbeit

zur

Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

Vernachlässigung im frühen Kindesalter

–

Wenn Kinder Schutz brauchen

Name: Lisa Bethke

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis 2011-0086-6

Erstprüfer: Prof. Dr. Matthias Müller

Zweitprüferin: Prof. Dr. phil. habil. Barbara Bräutigam

Datum: 14. Juli 2011

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
Einleitung	2
1 Wer hat Recht? – Entwicklung und Anwendung von Kinderrechten	4
1.1 <i>Ein geschichtlicher Rückblick auf die Kinderrechte in Deutschland</i>	4
1.2 <i>Kinderrechte heute in Deutschland</i>	10
1.3 <i>Elternrechte</i>	11
1.4 <i>Das Spannungsverhältnis zwischen Kinderrechten und Elternrechten</i>	13
2 Kinderschutz, Kindeswohl und deren Gefährdung	14
2.1 <i>Was braucht ein Kind?</i>	14
2.2 <i>Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung</i>	22
2.3 <i>Vernachlässigung</i>	24
3 Wahrnehmen und Handeln – Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung	27
3.1 <i>Erkennung von Kindeswohlgefährdung</i>	28
3.2 <i>Risikoeinschätzung</i>	30
3.3 <i>Hilfen der Kindertageseinrichtung</i>	33
3.4 <i>Hilfen des Jugendamtes</i>	35
4 Konzeptionelle Rahmenbedingungen der Kita zum Kinderschutz	37
<i>Kindertagesstätte „Sternenkinder“</i>	38
Fazit	42
Anhang	44
Literaturverzeichnis	51
<i>Internetquellen</i>	53
Selbstständigkeitserklärung	54

Abkürzungsverzeichnis

GG	Grundgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Kita	Kindertagesstätte
i.V.m.	in Verbindung mit

Einleitung

Das Thema der Kindeswohlgefährdung trifft in unserer heutigen Gesellschaft auf viel Wut und Unverständnis. Kinder sollten nicht misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt werden. Oft berichten Medien über Kindesmisshandlung oder sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Doch stellen diese nicht die häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung dar. Während meines Praktikums im Jugendamt des Landkreises Uckermark habe ich erfahren, dass die häufigsten Fälle, die der Kindesvernachlässigung sind. Ich möchte dieser Form der Gefährdung des Kindeswohls in dieser Bachelorarbeit mehr Aufmerksamkeit widmen, um zu zeigen, dass die Kinder, denen dieses Leid wiederfährt, genauso viel Hilfe, Beachtung und Fürsorge benötigen, wie Kinder, die der Misshandlung oder dem Missbrauch unterliegen.

Ich möchte mich in meiner Bachelorarbeit neben dem Thema „Vernachlässigung“ dem Kinderschutz im Allgemeinen und den Kinderrechten widmen. Die Kinderrechte stellen die Grundlage für den Schutz der Kinder und die Arbeit mit diesen dar.

Mein erstes Kapitel „Wer hat Recht? – Entwicklung und Anwendung von Kinderrechten“ konzentriert sich auf die Entstehung der Kinderrechte weltweit und in Deutschland. Hier wird beleuchtet, wer einer der wichtigsten Kinderrechtler vergangener Zeit war und mit welchen Problemen gekämpft werden mussten, bis die Rechte der Kinder letztendlich in der UN-Kinderrechtskonvention verankert wurden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der einer genaueren Betrachtung bedarf, ist das Spannungsverhältnis zwischen den Kindern- und Elternrechten. Bevor ich genannte Spannung erkläre, erläutere ich die in Deutschland bestehenden Elternrechte.

Wie ich bereits erwähnt habe, sind die Kinderrechte Grundlage für den Kinderschutz. Auf diesen gehe ich im zweiten Kapitel „Kinderschutz, Kindeswohl und deren Gefährdung“ ein. Neben der Frage, was ein Kind für eine altersgemäße Entwicklung braucht, widme ich mich dem Begriff des Kindeswohls und dessen Gefährdung. Anschließend nehme ich auf den Kernteil meiner Bachelorarbeit Bezug: die Vernachlässigung.

Kapitel 3 „Wahrnehmen und handeln – Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung“ orientiert sich an dem Punkt „Vernachlässigung“ und befasst sich mit den Hilfen,

die vernachlässigten Kindern und ihren Familien geboten werden können. Daraus ergibt sich die Beantwortung meiner wie folgt lautenden Forschungsfrage:

„Welche Aufgaben des Kinderschutzes hat die öffentliche Jugendhilfe gegenüber vernachlässigten Kindern und deren Eltern?“

Die Kindertagesstätten als Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe und das Jugendamt bilden in meiner Bachelorarbeit die Grundlagen der Hilfeangebote.

Vorab gehe ich darauf ein, wie eine Kindeswohlgefährdung erkannt und das daraus folgende Risiko abgeschätzt werden kann.

Ich möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass die Ansätze zur Hilfe, die ich auf Vernachlässigung beziehe, auch für andere Kindeswohlgefährdungen gelten.

Abschließend zum dritten Kapitel gehe ich auf die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstätten und Jugendämter ein, die nach den Vorgaben des § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, handeln müssen.

Mit dem Kapitel 4 „Konzeptionelle Rahmenbedingungen der Kita zum Kinderschutz“ schließe ich meine Bachelorthesis. Ich erstelle einen Konzeptionsteil einer fiktiven Kita, der den Sachverhalt des Kinderschutzes in die pädagogische Planung einbindet, um die Arbeit mit den Kindern, sowohl auch mit den Eltern in der Erziehungspartnerschaft, zu öffnen.

1 Wer hat Recht? – Entwicklung und Anwendung von Kinderrechten

Kinder – Stütze, Zukunft und Hoffnungsträger unserer heutigen Gesellschaft. Es gibt besondere Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Regeln, um ihre Würde und Person zu wahren. Hunderte Hilfsorganisationen, Vereine und Interessengemeinschaften engagieren sich für Jungen und Mädchen und ihre Rechte und setzen sich für diese ein. Dieses Engagement ist in unserer heutigen Gesellschaft selbstverständlich. Fälle von gefährlicher Kindeswohlgefährdung treffen in der dieser stets auf Wut, Trauer und Unverständnis.

Jedoch gab es diesen gesellschaftlichen „Beschützer-Instinkt“ gegenüber Kindern nicht immer. Dieser entwickelte sich erst im Laufe der Neuzeit.

1.1 Ein geschichtlicher Rückblick auf die Kinderrechte in Deutschland

In der Antike waren Kinder die jüngsten und schwächsten Mitglieder der Gesellschaft und hatten somit die geringsten Rechte, was bedeutete, dass sie nicht als vollwertige Menschen angesehen wurden. (vgl. Maywald, 2009b, S. 11 & Maywald, 2011a, S. 5) Laut patriarchisch-römischen Rechts hätte der Vater die Befugnis über Leben und Tod eines Neugeborenen in seiner Familie zu entscheiden gehabt. (vgl. Maywald, 2011a, S. 5) „Bei antiken Autoren (gibt es) hunderte von eindeutigen Hinweisen darauf, dass das Umbringen von Kindern eine allgemein akzeptierte alltägliche Erscheinung war.“ (Maywald, 2009b, S. 11) Erst durch das Einsetzen des Christentums, das durch Konstantin den Großen, Kaiser von Rom, durch ein Gelübde zur Staatsreligion erhoben wurde (vgl. Klusemann, 2003), kam es zu tiefgreifenden Veränderungen. Auf der Grundlage der christlichen Fürsorgepflicht (caritas) waren Kindesaussetzungen von jenem Zeitpunkt an verboten. Im Jahre 374 n. Chr. wurde das Gesetz erlassen, dass Kindstötung als Mord angesehen werde. (vgl. de Mause, 1977, S. 50) Daraufhin gründeten sich die ersten Kinderschutzeinrichtungen. Ein Beispiel für diese ist das 787 n.Chr. gegründete Asyl für ausgesetzte Kinder. (vgl. Maywald, 2011a, S. 5) Im Laufe der Aufklärung wandelte sich das Bild des Kindes. Mädchen und Jungen erhielten eigenständige Lebensrechte und es wurde erkannt, dass Kinder

besonderer Förderung bedürfen. Philippe Ariès sah die neu entstandene Kindheit als „Erfindung der Moderne“ an. (vgl. Maywald, 2011a, S. 5)

Im 18./19. Jahrhundert, Zeit der Industrialisierung, gab es abermals Veränderungen zugunsten der Kinder. Neben der Familie entstanden weitere Orte der Bildung und Erziehung: Kindergärten und Schulen. Die Erlassung eines Arbeitsschutzgesetzes für Kinder und die in der Zeit ebenfalls entstandene Schulpflicht ermöglichte Mädchen und Jungen eine Bildungschance. Das Gesetz sah außerdem vor, dass „grobe“ Misshandlung und „unangemessene“ Züchtigung durch Lehrer, Lehrherren und anderen unzulässig seien. (vgl. Maywald, 2011a, S. 5; vgl. Unicef, 2009a, S.1) Das im Jahr 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) erlaubte jedoch angemessene Zuchtmittel, die gegen das Kind verwendet werden durften. (vgl. Maywald, 2011a, S. 7) (Dieser Paragraph wurde 1958 ersatzlos gestrichen, was jedoch in der Praxis nicht beachtet wurde. Jene Gesetzesmissachtung in der Erziehung wurde als Gewohnheitsrecht der Eltern entschuldigt.) (vgl. Maywald, 2011a, S. 7)

Entscheidende Einflüsse für die sich entwickelnden Kinderrechte, und somit für eine Humanisierung der Kindheit, kamen aus dem Ausland.

Ellen Key, die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin, forderte im Jahr 1900 ein Recht für Kinder auf körperliche Unversehrtheit, sowie eine rechtliche Gleichstellung für eheliche und nicht-eheliche Kinder. Diese Forderungen fasste sie in ihrem Werk „Das Jahrhundert des Kindes“ zusammen. (vgl. Maywald, 2009b, S. 15)

Zwanzig Jahre später trugen auch andere Pädagogen aus verschiedenen Teilen Europas zum Thema „Kinderrechte“ ihre Forderungen bei. Zum einen war dies der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak. Er forderte, dass Kinder ein Recht auf die unbedingte Achtung ihrer Persönlichkeit haben sollten. (vgl. Maywald, 2011a, S. 6) In seinem wichtigsten pädagogischen Werk „Wie man ein Kind lieben soll“ geht er auf Persönlichkeitsrechte junger Menschen explizit ein. Er verlangt die Achtung der Unwissenheit der Kinder, der Wissbegierde, der Misserfolge und Tränen und des Eigentums. (vgl. URL Infostelle des Deutschen Kinderhilfswerkes, 2011)

Ein weiterer wichtiger Name, der in der Geschichte der Kinderrechte erwähnt werden muss, ist der, der englischen Grundschullehrerin Eglantyne Jebb, die 1920 das britische Komitee „Save the Children International Union“ gründete. Dies war

der erste internationale Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kinder einsetzte. (vgl. URL Infostelle des Deutschen Kinderhilfswerkes, 2011) Dieser Fond, der wegen der hohen Kinderarmut, die nach dem ersten Weltkrieg herrschte, gegründet wurde, war die Grundlage für den später geschlossenen Genfer Vertrag und eine Inspiration für die UN-Kinderrechtskonvention. (vgl. URL Infostelle des Deutschen Kinderhilfswerkes, 2011; vgl. Unicef, 2009a, S. 1)

Am 24. September 1924 tagte die Generalversammlung des Völkerbundes in Genf. (vgl. Unicef, 2009a, S. 1) Die Genfer Erklärung enthielt unter anderem die Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern. (vgl. Maywald, 2009b, S. 16)

Erst im Jahr 1959 wurde der Inhalt der Genfer Erklärung, die 1946 mit der Auflösung des Völkerbundes ihre Grundlage verlor, überarbeitet. (vgl. Unicef, 2009a, S. 1) Die Kinder wurden das erste Mal auf internationaler Ebene als Rechtssubjekte angesehen. Die vereinten Nationen verabschiedeten die Deklaration über die Rechte des Kindes.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass der Begriff „Kindeswohl“ eingeführt wurde. Ein bedeutender Schritt für die Kinderrechte, da das Kindeswohl im weiteren Verlauf der Geschichte Richtlinie für die Kinderschutzgesetze sein wird. (vgl. Maywald, 2009b, S. 16) Die Deklaration der Rechte des Kindes enthielt unter anderem das Recht auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und unentgeltlichen Unterricht. Jedoch war diese Deklaration genauso wenig rechtsbindend, wie ihre Vorgängerin – die Genfer Erklärung. Es wurde lediglich aufgefordert, dass sich die Staaten für die Kinderrechte einsetzen sollten. (vgl. Unicef, 2009a, S. 1; vgl. Vorholt, 2009, S. 102)

Im Jahr 1966 konkretisierte die UNO die rechtlich nicht bindende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Diese enthielten vereinzelt auch Bestimmungen, die das Kind betrafen, z.B. Diskriminierungsverbote, Recht auf Schutz durch Familie, Gesellschaft und Staat, Recht auf Namen und Staatsangehörigkeit und Schutz des Kindes bei Auflösung der Ehe der Eltern. (vgl. Unicef, 2009a, S.1)

Das Jahr 1972 ließ eine neue Idee auf dem Weg der Kinderrechte entwickeln: Es wurde erkannt, dass den Bedürfnissen der Kinder mehr Beachtung verliehen werden müsse. Diese Idee wurde von der UNO aufgegriffen und angenommen.

Daraufhin wurde das Jahr 1979 als „Internationales Jahr des Kindes“ ausgerufen. (vgl. Unicef, 2009a, S. 2) Dieses Jahr war eine gute Gelegenheit neue Forderungen anzubringen. Der deutsche Kinderschutzbund und der deutsche Juristinnenbund forderten, dass gesetzlich ein ausdrückliches Züchtigungsverbot ins BGB aufgenommen werde. Doch es kam zur Ablehnung. 1980 wurde lediglich folgende Richtlinie erlassen: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“ Dies war zwar nicht das geforderte Verbot von Gewalt in der Erziehung, aber dennoch eine wichtige Entscheidung auf dem Weg zur gewaltfreien Erziehung. (vgl. Maywald, 2011a, S. 8) Ein weiterer Schritt in die „richtige Richtung“ war die Sorgerechtsreform im Jahr 1980. Diese veranlasste eine Änderung: Aus der elterlichen „Gewalt“ wurde die elterliche „Sorge“. (vgl. Maywald, 2009b, S. 17)

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“ (§1626 Abs. 2 BGB) (Maywald, 2009, S. 17)

Am 20.11.1989 tagten die Vereinten Nationen auf der 44. Vollversammlung. Hier wurde die Debatte über die Kinderrechte erneut aufgegriffen und abermals überarbeitet. Ergebnis war die letztendlich verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention. Diese Konvention ist als Grundstein für eine kinderfreundlichere Welt anzusehen. Sie enthält die völkerrechtlich bindende Verpflichtung für Staat und Gesellschaft sich das Wohlergehen der Kinder als Kernaufgabe zu setzen. (vgl. Unicef, 2010, S. 1)

„Die Konvention über die Rechte des Kindes begnügt sich nicht damit, zum Schutz von Kindern an ethische Prinzipien oder Gefühle der Mitmenschlichkeit zu appellieren. Sie definiert vielmehr Grundrechte, die völkerrechtlich verbindlich sind. Die Staaten, die das Dokument unterzeichnet und ratifiziert haben, stehen also in der Pflicht, diese Rechte zu verwirklichen – das gilt ebenso für die Gesellschaft in diesen Staaten und jeden einzelnen Bürger.“ (Unicef, 2010, S. 2)

Es entstand ein neues Verständnis von Kindheit. Kinder sind keine unmündigen Wesen. Sie haben das Recht ernst genommen und respektiert zu werden. Desweiteren stehen ihnen individuelle Rechte zu.

Erziehungsberechtigte, sowie staatliche Stellen, haben die Aufgabe die Interessen der Kinder zu wahren und zu schützen. (vgl. Unicef, 2010, S. 2)

Die Konvention beinhaltet vier Grundprinzipien:

1. Das Recht auf Gleichberechtigung

Alle Artikel der Konvention gelten für jedes Kind der Welt, d.h. dass kein Kind benachteiligt werden darf, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft/ Abstammung, seiner Hautfarbe oder aufgrund einer Behinderung. Gemeint sind hiermit auch eheliche und nicht-eheliche Kinder, sowie ausländische und einheimische Kinder. (vgl. Unicef, 2010, S. 2)

Dieser Punkt war der einzige Vorbehalt in der Kinderrechtskonvention von Seiten Deutschlands. Mittlerweile haben zwar eheliche und nicht-eheliche Kinder die gleichen Rechte, doch es gibt noch immer Unterschiede zwischen einheimischen Kindern und Kindern ohne deutschen Pass. (vgl. Unicef, 2009b, S. 1)

2. Kindeswohl hat Vorrang

„Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes gemäß der Konvention vorrangig berücksichtigt werden.“ (Unicef, 2010, S. 2)

3. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung

Laut Artikel 6 der Kinderrechtskonvention muss der Staat weitestgehend, in „größtmöglichen Umfang“, die Entwicklung der Kinder sichern.

4. Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Kinder sollen in Entscheidungen, sie betreffend, mit einbezogen werden.

„Die Konvention stärkt Eltern und andere in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und damit auch hinsichtlich ihrer eigenen Rechte und ihrer Rolle als Eltern in der Gesellschaft.“ (Unicef, 2010, S. 3)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde im darauffolgenden Jahr, 1990, in Kraft gesetzt. (vgl. Maywald, 2009b, S. 17) Dadurch unterstützte man die Kinderrechtskonvention und deren Inhalte.

Deutschland ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992, jedoch nicht uneingeschränkt. Wie bereits erwähnt, hatte Deutschland Vorbehalte in Bezug auf Kinder ohne deutschen Pass. (vgl. Maywald, 2009b, S. 19)

Im Jahr 1998 wurde die Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern erlassen. Somit näherte man sich dem Recht auf Gleichberechtigung der UN-Kinderrechtskonvention an. (vgl. Maywald, 2009b, S. 19)

Dank dem Regierungswechsel im Jahr 1998 in Deutschland kam es endlich zur Durchsetzung des Gewaltverbots in der Erziehung. Im Jahr 2000 wurde eine Neufassung des Paragraphen §1631 Abs.2 BGB erlassen. (vgl. Maywald, 2009b, S. 19)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
(Maywald, 2009b, S. 19)

Ein weiter wichtiger Schritt auf dem langen Weg der Kinderrechte ist der zweite Weltkindergipfel in New York im Jahr 2002

Dieser Gipfel zeichnete sich durch die aktive Einbeziehung von nahezu 400 Kindern und Jugendlichen aus knapp 100 Staaten aus. Die Kinder und Jugendlichen berieten unter anderem, wie die Situation für unter 18-Jährige verbessert werden könne. Daraufhin wurden neue Aktionspläne festgelegt, die bis heute anhalten. (Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010) (vgl. Sax, 2003, S. 1)

Der zweite Weltkindergipfel zeigte einen symbolischen Akt für diese Politik: Kinder haben Mitspracherecht.

Bis heute war die UN-Kinderrechtskonvention der einzige Menschenrechtsvertrag ohne Beschwerdeverfahren. Das stellt eine Diskriminierung von Kindern dar und schwächt die wirksame Umsetzung der Konvention. Aus diesem Grunde wurde im Jahr 2008 ein Individualbeschwerdeverfahren eingeleitet. (vgl. Maywald, 2009a, S.5) Kinder, bzw. ihre rechtlichen Vertreter, können sich beschweren, wenn die Konvention ihre Rechte verletzt.

Durch engagierte Organisationen, Kinderschutzverbänden und Kinderrechtler konnten die Rechte der Kinder schon tiefgreifend in die Politik Einzug halten. Doch

noch immer werden Kinder in Ländern, die die Konvention ratifiziert haben (alle, bis auf Somalia und die USA) nicht ihrer Würde entsprechend behandelt.

Auch in Deutschland muss noch viel getan und verbessert werden. Denn selbst nach über zwanzig Jahren im Anschluss an die Verabschiedung der Kinderrechtskonvention sind in der obersten deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, keinerlei Kinderrechte verankert. (vgl. Unicef, 2009c, S. 1)

1.2 Kinderrechte heute in Deutschland

Wie bereits im Punkt 1.1 erwähnt, ratifizierte Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1992. Diese bildet in Deutschland die Grundlage der Kinderrechte.

Die UN-Kinderrechtskonvention begründet jedoch keine subjektiven und individuellen Rechte von Kindern, sondern ist lediglich eine völkerrechtliche Staatenverpflichtung.

Daher wird debattiert, ob Kindergrundrechte in die Verfassung mit aufgenommen werden. (vgl. Münder, 2008, S. 17)

Warum ist es wichtig die Kinderrechte in Grundgesetz aufzunehmen?

Bislang werden Kinder nicht als Rechtssubjekte wahrgenommen. Obwohl Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention die Verpflichtung eingegangen ist, dass „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannter Rechte“ (Unicef, 2009c, S. 1) angepasst werden müssen, geschah dies bis heute nicht. (vgl. Unicef, 2009c, S. 1) Kinder sollen als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen werden, nicht nur als „Regelungsgegenstand“ (Unicef, 2009c, S. 1), wie im Grundgesetz Artikel 6: „Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art.6 GG, Absatz 2). (Unicef, 2009c, S. 1)

Die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung hätte viele Vorteile. Es würde zum Einen die Verantwortung von Staat und Eltern verdeutlichen, sich bei ihrer Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten Kindern gegenüber am Vorrang des Kindeswohls zu orientieren. (vgl. Unicef, 2009c, S. 2) Weiter würde der Staat mehr in die Verantwortung genommen werden. Dies betrifft besonders die Debatten über wachsende Kinderarmut, unterschiedliche Bildungschancen zwischen Arm und Reich und dergleichen. (vgl. Unicef, 2009c, S. 2) Auch das Recht der Kinder

auf gewaltfreie Erziehung würde durch die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung verstärkt bzw. unterstrichen werden.

Neben den sämtlichen Vorteilen, die schon teilweise erwähnt wurden, soll die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz vor allem ein Signal für die ganze Gesellschaft sein: Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten. Leider ist diese Auffassung noch nicht in allen Bereichen der Gesellschaft angelangt. Daher ist es umso wichtiger, die Öffentlichkeit auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen und eine Achtung der Kinder zu verfestigen. (vgl. Unicef, 2009c, S. 2)

1.3 Elternrechte

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Art. 6 Abs. 2 GG)

Dieses „natürliche Recht“ nimmt in der Rechtsprechung eine Sonderstellung ein, da es gleichzeitig die „zuvörderst obliegende Pflicht“ der Eltern ist. Das heißt, dass einerseits eine Freiheit formuliert und trotzdem daraus eine Pflicht auferlegt wird. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 146) Es wird angenommen, dass den Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen läge, als einer anderen Person oder Institution. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 146) Doch bedeutet dies, dass die Elternautonomie den Schutz der Kinder garantiert? Wohl kaum. Wenn Kinder in Familien gefährdet werden, wird dies oftmals auf das mangelnde Erziehungsvermögen der Eltern zurückgeführt. Häufig entstehen diese Überforderungen jedoch nicht durch mangelnde Lust an der Erziehung bzw. Auseinandersetzung mit dem Kind, sondern durch die sozioökonomische Mangellage, die sich als Dauerbelastung auszeichnet. Wichtige Aspekte für eine gelungene Erziehung sind unter anderem ein verlässliches soziales Umfeld, familiärer Halt, jedoch auch die nötigen Ressourcen, wie Zeit und Geld. (vgl. Sozialpädagogisches Institut, 2008, S. 5)

Eltern müssen ihren Kindern die elterliche Sorge entgegenbringen. Im § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB ist diese geregelt. Sie beginnt mit der Geburt des Kindes und endet in der Regel mit der Volljährigkeit des Heranwachsenden. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 147) Aus diesem Grund kann das Kind vor dem Verhalten der Mutter in Schwangerschaft nicht geschützt werden, da § 1666 BGB seine

Anwendung erst auf das schon geborene Kind findet. Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum der werdenden Mutter, können das Kind bereits pränatal schädigen. Trotz einer vorhersehbaren Gefährdung des Kindes durch die Mutter, können das Jugendamt und das Familiengericht nicht eingreifen. Es sind allein Hilfeangebote durch die öffentliche Jugendhilfe anzubieten. (Fieseler & Herborth, 2010, S. 74)

Die elterliche Sorge teilt sich in Personen- und Vermögenssorge, sowie die Vertretung des Kindes bei rechtsgeschäftlichen Handlungen. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 147)

Die Personensorge wird in dem § 1631 Abs. 1 BGB geregelt und ist die zentrale Pflicht der Eltern. Sie sind verpflichtet das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Desweiteren sind die Eltern berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu fordern, wenn dieses widerrechtlich vorenthalten wird. Der Umgang des Kindes kann ebenfalls von den Eltern bestimmt werden. Dies sagt der Paragraph 1632 Abs. 2 BGB aus. Ähnlich ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Mütter und Väter befugt zu entscheiden, an welchem Ort sich das Kind leben soll/ darf. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 148)

Eine weitere Pflicht der Eltern ist die Pflege des Kindes. Diese Pflege umfasst vor allem die körperliche Betreuung, wie Beköstigung, Bekleidung, Wohnraum und die Sicherstellung von Gesundheit und Hygiene. Alle pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zu einer selbstständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeit heranwächst, ist die Pflicht der Eltern zur Erziehung. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 148)

Die Aufsichtspflicht ist, wie der Name schon sagt, ebenfalls eine Pflicht der Eltern. Sie ist Notwendig um das Kind vor Schaden zu schützen. Die Eltern müssen jedoch auch Dritte vor Schädigungen durch das Kind schützen. Die Aufsicht unterscheidet sich vom Alter des Kindes. In jedem Fall müssen die Eltern für den Schaden, welchen das Kind einem Dritten zugefügt hat, haften. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 148) Die Personensorge ist jedoch nicht nur eine Pflicht, sondern auch das Recht der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Dieses Recht steht beiden Elternteilen zu. Ausnahmen bilden beispielsweise der Sorgerechtsentzug und Tod. (vgl. Fieseler & Herborth, 7. Auflage, 2010, S. 99)

Die Vermögenssorge der Eltern gegenüber dem Kind bildet den zweiten Teil der elterlichen Sorge (§§1638 ff.). Diese enthält allein die Schutzbestimmungen für die Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte des Kindes. (vgl. Fieseler & Hannemann, 2009, S. 148/149)

Zusammenfassend soll erwähnt werden, dass das Elternrecht ein treuhänderisches Gesetz ist, welches den Kindern zu Gute kommt. (vgl. Maywald, 2011b, S. 22)

1.4 Das Spannungsverhältnis zwischen Kinderrechten und Elternrechten

Das Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Elternrechten findet sich hauptsächlich in den Paragraphen 1666 und 1666a BGB wieder. Hauptstreitpunkt ist, wenn der Staat, vertretend durch das Jugendamt und das Familiengericht, in die elterliche Autonomie eingreifen darf, um das Kind vor Schädigungen, ausgehend von den Eltern, zu schützen. Sollte es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen sollte, tritt § 1666 BGB in Kraft, der besagt, dass gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden können. (vgl. Mann, 1993, S. 55)

„Wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB)

Dieser Paragraph geht einher mit dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.

Sollten alle Maßnahmen scheitern, die dem Kind und auch den Eltern in ihrer schwierigen Familiensituation helfen könnten (Vernachlässigung des Kindes, Überforderung der Eltern etc.) tritt § 42 SGB VIII in Kraft: Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.

Die Jungen und Mädchen werden von den Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe beispielsweise in Pflegefamilien untergebracht.

Pflegefamilien stehen unter dem gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie die leibliche Familie des Kindes: Artikel 6 Grundgesetz. Leider kommt es bei den leiblichen und sozialen Eltern immer wieder zu Interessengegensätzen.

Normalerweise sollten beide Interessen dem Wohle des Kindes dienen. Da das elterliche Recht ein treuhänderisches Recht zugunsten des Kindes ist, muss es das Ziel der elterlichen Erziehung sein, dass die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gefördert wird und dafür die bestmöglichen Bedingungen zu schaffen. (vgl. Mann, 1993, S. 57)

Wenn Kinder in Pflegefamilien leben und die leiblichen Eltern die Rückführungsvoraussetzungen zu ihnen geschaffen haben, müssen die Pflegeeltern auf eine behutsame Wiedereingliederung in die leibliche Familie hinarbeiten. Das Elternrecht der leiblichen Eltern ist höher gestellt, als das der sozialen Eltern. Das bedeutet zum Beispiel, dass sich die Pflegeeltern auf keine Verfestigung der Beziehung zum Kind berufen können, um das Kind bei sich zu behalten. Dabei zählt es jedoch nicht, ob eine Rückführung für das Kind traumatisch sein könnte. In diesem Falle hat das Elternrecht mehr Priorität als das Kindeswohl. (vgl. Mann, 1993, S. 58/59)

2 Kinderschutz, Kindeswohl und deren Gefährdung

Ein Kind hat das Recht auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung. (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und UN-Kinderrechtskonvention)

Wichtig ist daher zu wissen, wie man Kindern eine solche Entwicklung gewährleisten kann und Gefährdungen, die diese beeinträchtigen können, zu erkennen und zu verhindern.

2.1 Was braucht ein Kind?

Für eine gesunde und altersgemäße kognitive und körperliche Entwicklung eines Kindes müssen besondere Grundvoraussetzungen erfüllt werden. Dies wird ermöglicht durch bestimmte Formen der Fürsorge, Betreuung und Erziehung, sowie den Erfahrungen, die das Kind mit und in der Umwelt sammelt. (vgl. Werner, 2006, S. 13-1) Die zu erfüllenden Bedürfnisse von Menschen lassen sich durch gesellschaftliche Einflüsse, sowie empirischen und natürlichen Experimenten konkretisieren: (vgl. Werner, 2006, S. 13-1 nach Brazelton/Greenspan, u.a.)

- Bedürfnis nach Existenz
- Bedürfnis nach Wachstum
- Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit.

All diese grundlegenden Bedürfnisse, die gleichwertig zueinander sind, stehen im Zusammenhang und sind demnach voneinander abhängig. Die verschiedenen Grundbedürfnisse können in den unterschiedlichen kindlichen Entwicklungsstadien ungleiche Bedeutungen einnehmen. Das heißt, dass sich die Verhältnisse untereinander ändern. Ein Beispiel hierfür ist das Autonomie-Fürsorge-Verhältnis zwischen Kind und Eltern. Die Stellungen zwischen kindlicher Autonomie und elterlicher Fürsorge ändern sich im Laufe der Entwicklung des Kindes und müssen ständig neue Balance zueinander finden. In der frühen Kindheit überwiegt die elterliche Fürsorge der kindlichen Autonomie. Im Laufe der Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen, selbstverantwortlichen Persönlichkeit nimmt dessen Autonomie eine immer größer werdene Stellung ein. Diese Autonomie kann sich am besten durch Feinfühligkeit der Bindungspersonen, das heißt durch eine angemessene Wahrnehmung und Beachtung der kindlichen Signale in der Beziehungsgestaltung, entwickeln. Die Entwicklung ist unter anderem nötig um eine gelungene Selbsteinschätzung zu entwickeln, das heißt, dass das Kind selbst erkennt, wann es Hilfe benötigt und wann nicht. (vgl. Werner, 2006, S. 13-1, nach Deci/ Ryan, 2000)

Um zu wissen, was Kinder für eine gelungene Entwicklung benötigen, ist es wichtig, die drei schon genannten Grundbedürfnisse genauer zu beleuchten:

Das **Bedürfnis nach Existenz** ist die Voraussetzung für das Leben und Überleben. Hier finden unter anderem die körperliche Unversehrtheit, die Sicherheit und die Versorgung ihre Bedeutung. Weitere Voraussetzungen für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung, die in das Bedürfnis der Existenz fallen, ist die Beachtung der grundlegenden physiologischen Bedürfnisse (regelmäßige, ausgewogene Ernährung, Körperpflege, Wach- und Ruhephasen), Schutz vor schädlichen äußeren Einflüssen, Gefahren und Krankheiten, sowie das Unterlassen von Gewalt bzw. Schutz vor dieser. (vgl. Werner, 2006, S. 13-2)

Das **Bedürfnis nach Wachstum** ist das natürliche Verlangen nach geistiger und körperlicher Entwicklung. Eine Erfüllung von kognitiven, emotionalen, ethischen und sozialen Anregungen und Erfahrungen ist die Voraussetzung für die Befriedigung dieses Verlangens. Erreicht werden kann dies durch eine Interaktion mit einer aktiven, erfüllenden und fordernden Umwelt. Dabei müssen sich die Anregungen und Anforderungen an dem Entwicklungsstand des Kindes

orientieren, was positive Auswirkungen auf die kindlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten hat. (vgl. Werner, 2006, S. 13-3)

Die Fähigkeiten eines Kindes können ebenfalls durch das Spiel gefördert werden, denn Spiel und Leistungen setzen sich zum Forscherdrang zusammen. (vgl. Werner, 2006, S. 13-3, nach Oerter 1993) Dieser Forscherdrang sollte durch Zuspruch, Ermutigung und Lob unterstützt werden. Dadurch wird das Explorationsverhalten im Allgemeinen gestärkt.

Neben der Unterstützung und Ermutigung zur Exploration des Kindes muss ihm Raum zur eigenen Erkundung zugänglich gemacht werden, um in diesem Selbsterfahrungen zu sammeln. Die Bezugsperson unterstützt diesen kindlichen Entdeckerprozess durch Halt, Struktur und Grenzsetzungen. Die sinnvollen Begrenzungen und Regeln sollten auf Zuwendung und Fürsorge aufbauen, nicht auf Strafe und Angst. Jedoch darf die Grenzsetzung nicht unzureichend sein. Dies würde unrealistische Erwartungen im Kind wecken. Ein Scheitern an der Wirklichkeit wäre die Folge, die in Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung enden würde. Daraus folgt, dass liebevoll abgesteckte Grenzen dem Kind nicht nur Halt und Strukturen bietet, sondern auch als Herausforderung angenommen werden können, wenn das Kind durch diese Grenzen auf Hindernisse oder Widerstand stößt. Die Barrieren können durch Argumentation und Diskussion verhandelt werden. Dies ist eine gute Übung für das Durchsetzen im späteren Alltag. (vgl. Maywald, 2009b, S. 44/45)

Bei allem Engagement muss die individuelle Entwicklung des Kindes beachtet werden. Eine Über- und/ oder Unterforderung kann das Explorationsverhalten des Kindes einschränken. (vgl. Werner, 2006, S. 13-3)

Das **Bedürfnis nach sozialer Bindung** ist von Natur aus das Grundbedürfnis aller Menschen. (vgl. Werner, 2006, S. 13-2, nach Grossmann&Grossmann, 2004) Dieses Bedürfnis wird erfüllt, wenn zu mindestens einer Bezugsperson eine beständige und liebevolle Beziehung besteht.

Eine beständige und liebevolle Beziehung zieht immer eine sichere Bindung nach sich, die eine optimale Voraussetzung für die kindliche Entwicklung darstellt.

Nach John Bowlby sei die Bindung eine spezifische Anknüpfung von einer Person zu einer anderen, die sich durch seelisches und körperliches Trennungsleid äußert. Bindung löse bei jedem Menschen, sei es Kind oder Erwachsener, Gefühle aus, die am intensivsten während der Entstehung, der Aufrechterhaltung,

dem Abbruch und der Erneuerung von Bindung seien. Ein Kind stelle, geleitet durch seine Gefühle, durch initiierte Aktivitäten, eine Bindung zu der Person her, die es ständig in seiner Nähe hat. Im ersten Lebensjahr entwickle sich die Bindung eher durch Stetigkeit, als durch die Qualität der Fürsorge. (vgl. Grossmann, 2009, S. 15, nach John Bowlby, 1979/2001. Kap. 7) Im zweiten Lebensjahr solle das Kind mindestens eine Bindungsperson haben, um die Bindungsverhaltenssysteme schnell aktivieren zu können. Dies geschehe beispielsweise, wenn das Kind Angst empfinde. Allein durch die Abwesenheit der Bindungsperson, können Ängste bei einem Kind auslösen. (vgl. Grossmann, 2009, S. 16, nach Bowlby 1979/2001, Kap.7)

„Bindungen entstehen aus Gefühlen, Erinnerungen, Wünschen, Erwartungen und Absichten, die wie ein Filter für die Wahrnehmungen und Interpretationen sozialer Ereignisse und Erlebnisse wirken.“ (Grossmann, 2009, S. 16, nach Bowlby)

Eine Bindung entwickelt sich aus Häufigkeit des Kontakts zu einer Person und der Zuverlässigkeit, die diese dem Kind entgegen bringt. Die Bindung eines Kindes zu einer älteren, erfahrenen Person ist vor allem von hoher Wichtigkeit, um die noch unreifen physiologischen Abläufe des jungen Menschen extern zu regulieren. (vgl. Grossmann, 2009, S. 16) Nach Hane, Fox und Hofer steure die Bindung nicht nur die Regulation der kindlichen physiologischen Abläufe, sondern auch die Strukturierung des Gehirns. (vgl. Grossmann, 2009, S. 17, nach Hane&Fox, 2006; Hofer, 2003) Demnach ist eine fehlende Bindung ein hohes Risiko für eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung des Kindes. (vgl. Grossmann, 2009, S. 17)

Bindungspersonen dienen als „sicherer Hafen“ und stellen somit das Fluchtziel für Kinder dar. Desweiteren dienen sie als „sichere Basis“ - der sicherheitsgebende Ausgangspunkt. Die genannten Aufgaben sind bedeutend für das Explorationsverhalten von Jungen und Mädchen. (vgl. Grossmann, 2009, S. 17, nach Ainsworth et al., 2003) Kinder, die Rückhalt für ihr Tun und Handeln erfahren, können sich entspannt und mit Neugier der Erkundung der Welt widmen und bei der „sicheren Basis“ neue Energie tanken, wenn dies nötig ist.

Sollte die „sichere Basis“, sprich die primäre Bindungsperson, drohen sich zu weit zu entfernen, sind klassische Bindungsverhaltensweisen von Seiten des Kindes zu beobachten: Weinen, Rufen, Suchen, Anklammern und Trennungsprotest.

Dieses Verhalten ist jedoch nicht bei jedem Kind zu beobachten. Entscheidend ist die Bindungsqualität. Wenn von Bindung gesprochen wird, muss zwischen Bindung und Bindungsqualität unterschieden werden. Eine gute Bindungsqualität ist von der Qualität aus der Reaktion der Eltern abhängig. (vgl. Grossmann, 2009, S. 18) Aus der Bindungsqualität kristallisieren sich die sogenannten Bindungsstile heraus.

Kinder, die eine **sichere Bindung** zu ihrer primären Bezugsperson besitzen, zeigen bei Abwesenheit mehr oder minder intensiv ihren Kummer. Sobald ihre Bezugsperson zu ihnen zurück kehrt, wirken sie wie erleichtert, brauchen einen kurzen Körperkontakt und können sich dann wieder der Exploration widmen. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 199) Die Kinder waren schon von Geburt an emotional stabil (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 199, nach Mangelsdorf & Frosch, 2000) und/ oder hatten eine sehr einfühlsame und sensitive Bezugsperson. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 199, nach Simo et al., 2000; Wijnroks & Kalverboer, 1997) Die Mutter, die in den meisten Fällen die primäre Bezugsperson ist, trat ihnen, besonders in den ersten Lebensmonaten, verlässlich, freundlich und offen gegenüber. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 199, nach Keller, 1997, 2000)

Für die **unsicher-vermeidende Bindung** ist es charakteristisch, dass die Kinder, deren Mütter aus ihrem Sichtfeld verschwanden, bei Rückkehr dieser wenig Emotionen zeigen. Sie suchen weder Nähe noch Geborgenheit bei ihrer Bezugsperson, statt dessen beschäftigten sie sich weiter mit der vorangegangenen Aktivität. Die Kinder mit diesem Bindungsstil haben gelernt ihren Gefühlsausdruck zu minimieren, da deren Mütter sich ablehnend ihnen gegenüber verhielten, wenn sie starke Gefühlsausbrüche, wie z.B. heftiges Weinen, zeigten. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 199)

Kinder mit einer **ambivalent-unsicheren Bindung** reagieren auf Annäherungen fremder Personen – bei Abwesenheit der Bezugsperson – sehr aufgebracht und bringen ihren Kummer lautstark, sogar wütend, zur Geltung.

Bei Rückkehr der Mutter verhalten sich die Kinder dieses Bindungsstils sehr ambivalent. Einerseits suchen sie den Kontakt zur Mutter und wollen von ihr getröstet werden, andererseits widersetzen sie sich der Interaktionsversuche der Mutter. Laut Ainsworth erlebten die Kinder ihre Mutter ebenfalls sehr ambivalent – mal überschwänglich liebevoll, mal ignorant und unerreichbar. Daher zeigen die

Kinder eine extreme Reaktion beim Verlassenwerden der Mutter. Sie wollen ihren Kummer so stark wie möglich zur Geltung bringen, sodass dieser auch sicher bei der Mutter ankommt. Gleichzeitig sind die Kinder auch sehr erbost über die mangelnde Reaktionsbereitschaft der Mutter. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 200)

Eine vierte Bindungskomponente ist die **desorganisierte, desorientierte Bindung**. Die Kinder in dieser Gruppe zeigen mitunter ein ungewöhnliches Verhalten bei Anwesenheit der Bezugsperson. Sie scheinen in einem Konflikt zwischen dem Bedürfnis nach Nähe und Angst zu sein. Dies zeigen sie beispielsweise durch Grimassieren oder Erstarren. Diese Kinder haben laut Rauh et al. im ersten Lebensjahr besonders wenig sensible Mütterlichkeit erfahren. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 201, nach Rauh et al., 2000) Häufig sind desorganisiert gebundene Kinder von Missbrauchserfahrungen betroffen, was jedoch nicht die einzige Ursache sein muss. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 200/201) Nach Spangler et al. hatten Kinder mit der Klassifikation der Desorganisation bereits als Neugeborene Probleme mit der Verhaltensregulation. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 201, nach Spangler et al., 2000)

Nach Carlson sind die Kinder dieser Bindungsklassifikation sehr gefährdet Verhaltensprobleme zu entwickeln. (vgl. Oerter & Montada, 2002, S. 201, nach Carlson, 1998)

Bindungen gelten ein Leben lang. Sie beeinflussen Identität und das Selbstwertgefühl. In den ersten zwei bis drei Jahren sind Eltern und ältere Geschwister die häufigsten Interaktionspartner für ein Kind und haben demnach einen zentralen Einfluss auf dessen Selbstwertgefühl.

Sollte ein Kind bezüglich der Bindung negative Erfahrungen gesammelt haben, indem es beispielsweise Ablehnung erfahren hat, wird es ihm im späteren Leben schwer fallen Bindungen einzugehen. (vgl. Grossmann, 2009, S. 18)

Grundsätzlich macht jedes Kind Erfahrungen durch die Art der Versorgung, da die interne Regulation des Kindes durch externe Regulationen aus der Umwelt unterstützt wird. Bei Kindern, die von ihren Bezugspersonen vernachlässigt werden, ist dies nicht möglich. Das Kind muss sich aus eigenen Kräften regulieren und das führt zur Erschöpfung seinerseits. Das Kind lernt durch das desinteressierte Verhalten der Bezugsperson, dass gegenseitiges Verständnis

unwichtig ist. Demnach fällt es Kindern, die von einer Vernachlässigung betroffen sind, schwer, sich in andere Menschen „hineinzuversetzen“ und deren Bedürfnisse zu verstehen. (vgl. Grossmann, 2009, S. 19, nach Redl&Wineman, 1970) Das heißt, dass ein angemessenes soziales Verhalten ein Ergebnis der eigenen Erfahrungen und Verinnerlichung am Vorbild der Bezugsperson ist. (vgl. Grossmann, 2009, S. 22)

Im Gegensatz dazu fühlt sich das Kind durch Feinfühligkeit verstanden. (vgl. Grossmann, 2009, S. 19)

Die Orientierung eines Kindes ist auf einzelne Personen ausgerichtet. Es kann daher Unterschiede zwischen mehreren Menschen machen. Beispielsweise kann das Kind Verschiedenheiten zwischen seiner depressiven Mutter und der fürsorglichen Erzieherin erkennen. (vgl. Grossmann, 2009, S. 20, nach Hossain et al., 1994)

Vernachlässigte Kinder gleichen den Verlust der primären Bindungsperson durch eine neue Bindung häufig nicht aus. Es „kämpft“ allein, ums Überleben. (vgl. Grossmann, 2009, S. 21) Dieser „Kampf“ kann als Art Aggression angesehen werden. Aggressionen sind angeboren und wichtig für das Überleben. Jedoch muss von jedem einzelnen gelernt werden, wie man seine Aggressionen im Zaum halten und regulieren kann. Hierfür ist die Grundvoraussetzung die sichere Bindung einer oder mehreren Bezugspersonen. (vgl. Grossmann, 2009, S. 23)

Bei einer andauernden Trennung von der Bezugsperson kann ein Kind im ersten Lebensjahr sich schnell an eine neue fürsorgliche Person binden. (vgl. Grossmann, 2009, S. 23) Nach ein bis zwei Wochen sind Anzeichen einer neuen, stabilen Bindung beobachtbar. (vgl. Grossmann, 2009, S. 24, nach Stovall&Dozier, 2000) Je sicherer die Bindung im ersten Lebensjahr ist, umso mehr Vertrauen kann in kommende Beziehungen investiert werden.

Im zweiten und dritten Lebensjahr dauert ein Aufbau einer neuen Bindung länger. Durch das wachsende Sprachverständnis wird eine längere Trennung überschaubarer und aushaltbar. (vgl. Grossmann, 2009, S. 24) Von hoher Wichtigkeit ist die Kommunikation mit dem Kind bei Eintritt in den Kindergarten. Nach einer erfolgreichen Eingewöhnung ist es für das Kind leichter die Trennungsdauer von der Bindungsperson als mental verkürzt zu empfinden, da eine sichere Umgebung durch freundliche Erwachsene und Gleichaltrige ersatzweise geschaffen wurde. (vgl. Grossmann, 2009, S. 24)

In der Kindertagesstätte muss die kindliche Entwicklung ebenfalls durch eine sichere Bindung unterstützt werden, auch wenn die primäre Bindungsperson nicht vorhanden ist. Da ein Kind mehrere, aber nicht viele, Bindungen eingehen kann, kann es eine sichere Bindung auch zum Bezugserzieher/ zur Bezugserzieherin aufbauen. Mehrere Bindungen unterscheiden sich jedoch in einer Hierarchie voneinander. Beispielsweise verlangt das Kind bei Krankheit oder Unwohlsein nach seiner primären Bindungsperson, wohingegen bei einer Frustration oder einem Missbehagen eine weitere Bezugsperson Abhilfe schaffen kann. Das Kind durchschaut, dass verschiedene Personen in unterschiedlichen Situationen für dieses hilfreich sein können. (vgl. Grossmann, 2009, S. 25)

Kinder, bei denen der Empfang der Mütterlichkeit gestört ist, zum Beispiel durch Vernachlässigung, empfinden die Nähe einer vertrauten Person eher beängstigend oder unbedeutend als entlastend. Die Bedürfnisse anderer werden als lästig empfunden. Die Stressregulierung muss selbstständig ohne Hilfe der Bindungsperson erfolgen, da keine Unterstützung anderer erwartet wird. Eine Bindung zu einer dauerhafte aber dysfunktional handelnden und lieblosen Bezugsperson, besteht oft eine desorganisierte Bindung. Die Orientierung zur „sicheren Basis“ fehlt. (vgl. Grossmann, 2009, S. 27) Dies wirkt sich auf das kindliche Explorationsverhalten und somit auf die gesamte kindliche Entwicklung aus. (vgl. Grossmann, 2009, S. 27)

Im Laufe der kindlichen Entwicklung wandelt sich das Beziehungs- und Bindungsverhalten zwischen Eltern und Kind. Die Eltern müssen sich anpassen, um dem Kind eigene Interessen zu gewähren. Die Gruppe der Gleichaltrigen, die Peergroup, erhält für das Kind eine wachsende Interessenbedeutung. Doch bedeutet dies nicht, dass eine Ablösung bzw. Abgrenzung von den Eltern einen Abbruch der Bindung zwischen dem Kind und den Eltern nach sich zieht. Eine gelungene Bindung zwischen den Parteien dient immer als Basis, Ort der Unterstützung und des Rückzugs, für das Kind. (vgl. Werner, 2006, S. 13-3)

„[...]ein Kind wird mit der „Erwartung“ geboren, dass sich mindestens ein Erwachsener liebevoll um es kümmert, es schützt – auch vor übermäßig emotionaler Belastung -, es beim Lernen unterstützt und ihm hilft, seine Entwicklungsaufgaben zu erfüllen. Das ist die Natur der Kind-Eltern-Bindung.“ (Grossmann, 2009, S. 30)

Kinder sind von ihrer Bezugsperson abhängig um ihre Bedürfnisse zu erfüllen. Im steigenden Alter lernt das Kind eine Frustrationstoleranz und ist immer mehr in der Lage seine Bedürfnisse zurückzustellen. Mädchen und Jungen lernen eine Balance zwischen eigenen Bedürfnissen und der Familie zu finden. (vgl. Werner, 2006, S. 13-4)

Die sichere Bindung unterstützt das Kind in der Suche nach Balance, da es dem Kind durch positive Erfahrungen leicht fällt, Rücksicht auf seine Umgebung und seine Mitmenschen zu nehmen. (vgl. Werner, 2006, S. 13-3)

2.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ ist neben seiner wichtigsten pädagogischen Bedeutung zur Bestimmung der Ausrichtung von Kinder- und Jugendhilfe, ein zentrale Rechtsnorm im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Gemäß § 1627 BGB hat sich die elterliche Sorge am Wohl des Kindes zu orientieren und setzt somit den Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts des BGB. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 20 und Maywald, 2009b, S. 37)

Trotz der Wichtigkeit des Kindeswohl in Entscheidungsfragen der Justiz, ist die Definition jenes Begriffes in keinem Gesetz verankert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. „Der Begriff „Kindeswohl“ soll als Instrument und Kriterium der Auslegung, z.B. der Kindesinteressen, dienen.“ (Dettenborn, 2001, S. 46) Daher muss das Kindeswohl in jedem Einzelfall neu interpretiert und konkretisiert werden. (vgl. Maywald, 2009b, S. 37)

Nach Schone wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Kindeswohl“, trotz seiner undefinierbarkeit, zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen hat. Zum einen erteilt er dem Staat die Legitimation, dass dieser bei einer Gefährdung des Kindeswohls in das Elternrecht eingreifen darf und zum anderen dient dieser Begriff, wie schon erwähnt, als sachlicher Maßstab um die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festzulegen. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 20)

Bei Gerichtsverfahren die das Kindeswohl betreffen, muss auch der Kindeswille berücksichtigt werden. Dies besagt Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Besagter Artikel ist nicht altersbegrenzt und gilt für alle Kinder. Im Prozess werde das Kind durch einen, ihm zugesprochenen, Verfahrenspfleger vertreten. Der Kindeswille wird als bedeutsamer Teilaspekt des Kindeswohls betrachtet.

Dennoch heißt dies nicht, dass der Wille der Kinder oberstes Gebot ist. Der Kindeswille wird dem Kindeswohl untergeordnet. (vgl. Maywald, 2009b, S. 46-48) Eltern definieren selbst, was dem Wohl ihres Kindes entspricht. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 21) Grundlage für diese Annahme ist Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. (vgl. Maywald, 2009b, S. 46) Das bedeutet jedoch, dass das Kindeswohl der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichen Wächteramt ist. (vgl. Maywald, 2011b, S. 17) Wie schon erwähnt, hat das Kindeswohl die Aufgabe dem Staat die Legitimation für den Eingriff ins Elternrecht zu erteilen. Eltern haben durch §1626 Abs. 2 BGB die Pflicht ihre elterliche Sorge am Kindeswohl zu orientieren.

Wenn diese genannten Grenzen erreicht sind, kommt es zu einer Kindeswohlgefährdung. Das heißt, dass Kinder keine positive Förderung für ihre Entwicklung erhalten und der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl ausbleibt. (vgl. Maywald, 2009b, S. 52)

Laut der Entscheidung des Bundesgerichtshofes lässt sich Kindeswohlgefährdung folgendermaßen definieren: Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Maywald, 2009b, S. 52) Jedes Kind muss in seiner Individualität anerkannt werden, d.h. für die Rechtsprechung, dass jeder Fall von Kindeswohlgefährdung subjektiv betrachtet werden muss. (vgl. Maywald, 2009b, S. 52)

Der Paragraph, in welchem der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ verankert ist, ist § 1666 BGB. (vgl. Schmid & Meysen, 2006, S.2-1) Dieser besagt, dass der Staat in die elterliche Sorge eingreifen darf, wenn „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet [ist] und [...] die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB) Sollte eine der vier genannten Gefahren auftreten und die Eltern keine notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einleiten, übernimmt das Familiengericht diese Aufgabe und greift somit ins Elternrecht ein. Der Staat ist verpflichtet überforderte Eltern zu unterstützen. Ziel dieser Unterstützung soll sein, dass Eltern ein verantwortungsgerechtes Verhalten erreichen bzw. wiederherstellen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen bzw. keinerlei Wirkung zeigen, muss der Entzug des Erziehungs- und Fürsorgerechts erfolgen.

Jedoch wird die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) der Kinder nur in akuten Notfällen vorgenommen, d.h., wenn das Kind in seiner körperlich, geistigen und seelischen Entwicklung gefährdet ist. (vgl. Schmid & Meysen, 2006, S. 2-4, nach Maunz et al.)

Bei Anzeige einer Kindeswohlgefährdung muss absolute Sicherheit bestehen. Eine reine Vermutung ist nicht ausreichend. Verdacht und Beweise erübrigen sich bei einer Gefahr durch unverschuldetes Versagen. Sollten die Eltern beispielsweise schwer psychisch erkrankt sein, muss von der öffentlichen Jugendhilfe abgewogen werden, ob das Kind in Zukunft einer Gefährdung ausgesetzt sein könnte. (vgl. Schmid & Meysen, 2006, S. 5/6)

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Fall einer Kindeswohlgefährdung ist, dass eine Annahme der Hilfen vom Jugendamt durch die Eltern vorrangig vor den familiengerichtlichen Maßnahmen (Entzug der Sorgeberechtigung) ist.

Sollte es noch zu keiner Kindeswohlgefährdung gekommen sein, aber es ist voraussichtlich, dass das Kind durch den elterlichen Erziehungsstil sich zu keiner eigenverantwortlichen und selbstständigen Persönlichkeit entwickelt, haben die Eltern ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung [§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII]. (vgl. Schmid & Meysen, 2006, S. 7)

Es ist ein großer Spielraum für Eltern vorhanden, um die Erziehungsziele zu erreichen, da es eine Pluralisierung von Lebenslagen und Individualisierung der Lebensführung gibt. (vgl. Schmid, 2006, S. 12-2, nach Wiesner, 2000)

2.3 Vernachlässigung

„Kinder brauchen einen postnatalen Schutzraum, der als bio-soziale Wiege das Überleben des allein noch nicht überlebensfähigen Säuglings garantiert.“ (Wolff, 2007, S. 73) Die Befriedigung der primären Bedürfnisse, wie Hunger, körperliches Wohlbefinden, Schlaf und Emotionen ist die Aufgabe der Eltern, sprich in der Regel der Bezugspersonen eines Kindes. Diese sollen selbstverständlich für das Kind da sein und es annehmen und lieben, wie es ist. Die tripolare Konstruktion des Eltern-Kind-Verhältnisses ist entscheidend für die optimale Entwicklung des eigenen Selbst. Sie brauchen diese sichere Basis, die es ihnen ermöglicht zu erkunden, sich auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln und wieder zurückzukehren, um neue Energie zu tanken. (vgl. Wolff, 2007, S. 73-74)

Kindern, die durch ihre Eltern vernachlässigt werden, bleibt die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und demnach eine optimale Entwicklung fern.

Diese Form der Kindeswohlgefährdung ist mit zwei Dritteln aller gemeldeten Fälle, die am häufigsten auftretende. Kindesvernachlässigung wird als situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns von Seiten der Eltern definiert. Oft ist es die Unfähigkeit bzw. Unkenntnis von Eltern die Grundbedürfnisse der Kinder zu befriedigen. (vgl. Wolff, 2007, S. 70) Häufig kennzeichnet sich die Vernachlässigung durch einen schleichenden Verlauf mit einer sich allmählich aufbauenden Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung. (vgl. Kindler, 2006, S. 3-1)

Verschiedene Bereiche können von Vernachlässigung betroffen sein.

- Körperliche Vernachlässigung

Die körperliche Vernachlässigung umfasst eine unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum, sowie medizinischer Hilfe.

- Kognitive Vernachlässigung/ erzieherische Vernachlässigung

Bei dieser Form der Vernachlässigung herrscht ein Mangel an Konversation in der Eltern-Kind-Beziehung an Spiel bzw. Anregungen zum Erlangen eigener Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen regelmäßigen Schulbesuch. Delinquenz, sowie der Suchtmittelgebrauch von Kindern zählt in diese Gruppe.

- Emotionale Vernachlässigung

Vorherrschend in dieser Gruppe ist ein Mangel an Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung, sowie eine fehlende Reaktion auf die emotionalen Signale eines Kindes.

- Unzureichende Beaufsichtigung

Von einer unzureichenden Beaufsichtigung ist die Rede, wenn das Kind eine längere Zeit lang auf sich allein gestellt ist bzw. keine Reaktion der Eltern auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes erfolgt. (vgl. Kindler, 2006, S. 3-2)

Besonders für kleine Kinder ist Vernachlässigung die gefährlichste Form der Misshandlung. Oft beinhaltet sie ein hohes Todesrisiko. Neben neurotischen Störungen, treten erhebliche Entwicklungsverzögerungen und auffällige Sprachstörungen auf, die die intellektuelle Leistungsfähigkeit behindern und den

Aufbau altergemäßer Persönlichkeitsstrukturen dieser Kinder gefährden. (vgl. Wolff, 2007, S. 70)

Auslöser für Vernachlässigung in Familien sind oft Armut, resultierend aus Arbeitslosigkeit, fehlendem Schulabschluss, geschweige einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Die anhaltende schwierige Lebenssituation lässt die Eltern in eine Perspektivlosigkeit fallen. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 43)

Familien, in denen Vernachlässigung herrscht, sind in den meisten Fällen, neben der beruflichen Aussichtslosigkeit, eine Vielfalt von Problemen vorhanden: Schulden, brüchige Beziehungen zwischen den Eltern, Neuzusammensetzung von Familie, sowie häusliche Gewalt. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 44)

Eltern in diesen Multiproblemfamilien setzen oft alle Hoffnung in ihre Kinder und üben somit Druck auf sie aus, der nicht tragbar ist. (vgl. Wolff, 2007, S. 81)

Die schwierigen familiären Verhältnisse, die oft Auslöser einer Kindesvernachlässigung sind, haben auch Auswirkung auf das Bindungsverhältnis zwischen Eltern und Kind.

Die Bindung, die bereits in Punkt 2.1 ausführlich erklärt wurde, kann durch das vernachlässigende Handeln der Eltern erschüttert, gar bedroht werden. Kinder, die unter Vernachlässigung leiden, entwickeln zu 80 % eine desorganisierte Bindung zu ihrer Bezugsperson. Dieser begegnen sie mit den für diesen Bindungstyp kennzeichnenden Verhaltensweisen (kontrollierendes Verhalten gegenüber der Bindungsperson, aggressives oder ängstliches Benehmen gegenüber Gleichaltrigen). (vgl. Strauß, 2005, S. 110; S.112 nach Carlson und Soufre 1995; Howe et al. 1999)

Neben der unsicheren Bindung, die sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes auswirkt, treten durch die Vernachlässigung erhebliche Langzeitfolgen auf. Jugendliche und Erwachsene, die als Kinder vernachlässigt wurden, haben häufig mit folgenden Problemen zu tun: Gewichtsprobleme, hohe Krankheitsanfälligkeit, Sprach-, Lern- und Schreibprobleme, Arbeitsprobleme aufgrund mangelnder Schul- und Berufsausbildung und geringe Kompetenz zur Bewältigung des Alltags. Auch Drogenmissbrauch, Gewalt, Angst, Depressionen und selbstdestruktive Formen sind Folgen von Kindesvernachlässigung. (vgl. Blum-Maurice, 2007, S. 116) In vielen Fällen entwickelt sich Vernachlässigung transgenerational. Kinder,

die ohne eine sichere Bindung zu mindestens einer Person aufgewachsen sind, sind später oftmals selbst vernachlässigend gegenüber ihren Kindern.

Durch eine sichere Bindung zu einer Person, beispielsweise die pädagogische Fachkraft in der Kindertagesstätte, kann das Kind Resilienz entwickelt. (vgl. Blum-Maurice, 2007, S. 123)

Diese „sichere Basis“ ist ein entscheidender Faktor, die bei Vernachlässigung zur Aufrechterhaltung (oder Wiedergewinnung) der seelischen Gesundheit beitragen kann. Durch eine positive Erfahrung mit einer erwachsenen feinfühligem, stützenden und verfügbaren Bindungsperson kann das Kind besser in den sozialen Kontext eingebunden werden und die Fähigkeit entwickeln, über die Vernachlässigung in dessen Kindheit offen und angemessen zu kommunizieren. (vgl. Blum-Maurice, 2007, S. 124) Diese Fähigkeit ist entscheidend für den Hilfezugang zu den Kindern durch die öffentliche Jugendhilfe. (vgl. Blum-Maurice, 2007, S. 124)

„Vernachlässigte Kinder sind wegen ihrer körperlich-seelischen und beziehungsmäßigen Voraussetzungen, ihre Erfahrungen, ihre Vorgeschichten und ihrer Lebensumstände besondere Kinder. Kein Zweifel: Es handelt sich um Kinder mit besonderen Entwicklungsvoraussetzungen und Entwicklungsbedürfnissen, und es sind Kinder in besonderen Gefährdungssituationen. Es sind jedoch, öfters als wir uns dies klarmachen, Kinder mit erstaunlichen Überlebensfähigkeiten und bewundernswerten Widerstandskräften – an die [...] soziale und pädagogische Fachkräfte anschließen können.“ (Wolff, 2007, S. 76)

3 Wahrnehmen und Handeln – Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Familien, in denen Vernachlässigung bzw. Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen auftritt, leben oft am Rand der Gesellschaft, sind ausgegrenzt und isoliert. (vgl. Wolff, 2007, S. 83) Traditionelle Klienten, die schon über mehrere Generationen aufgrund von schwierigen Lebensverhältnissen beispielsweise dem Jugendamt bekannt sind, werden oft vernachlässigt, beobachtet oder manipuliert. Hilfreiche Unterstützung dieser Familien liegt häufig nicht vor. Aus diesem Grund suchen die

betroffenen Familien meist die Probleme bei den Helfern, welche an ihrem Leid schuldtragend sein sollen. (vgl. Wolff, 2007, S. 83)

Oft werden bei einer bekanntwerdenden Kindeswohlgefährdung, wie Vernachlässigung, die Eltern verurteilt und durchlaufen einen regelrechten Spießrutenlauf. Doch es ist wichtig, um Hilfen erfolgreich umsetzen zu können, die Eltern in ihrer misslichen Lage zu verstehen und ihre Überforderung ernst zu nehmen. Präventionsprogramme, die in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden, sollen eine Überforderung und einer daraus resultierenden Gefährdung des Kindeswohls vorbeugen. (vgl. Ziegler, 2009, S. 1)

Die Anteilnahme und Aufmerksamkeit in der Gesellschaft in Bezug auf Kindeswohlgefährdung hat sich in den letzten Jahren sehr verstärkt. Doch hinter einer hohen Aufmerksamkeit kann sich ebenso eine große Unsicherheit verbergen. Wichtig ist zu wissen, was Kindeswohlgefährdung ist, wie sie zu erkennen ist und wie man hilfreich und effektiv tätig werden muss. (vgl. von der Leyen, 2009, S. 4)

Besonders in Institutionen, in denen sich Kinder oft viele Stunden täglich aufhalten, wie Kindertagesstätten und Schulen, gehört der Kinderschutz nach dem § 8a SGB VIII zu den Tätigkeitsfeldern. (vgl. von der Leyen, 2009, S. 5)

Der genannte Paragraph, in dem der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verankert ist, aktiviert spezielle Handlungs- und Einschätzungsaufgaben, wenn den pädagogischen Fachkräften einer Einrichtung bzw. SozialarbeiterInnen der öffentlichen Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden – darunter sind konkrete Anzeichen und ernst zu nehmende Vermutungen zu verstehen. (vgl. Meysen, 2008, S. 23/24, nach Meysen/ Schindler 2004, 451)

3.1 Erkennung von Kindeswohlgefährdung

„Alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe werden in § 8a SGB VIII verpflichtet, mit ihren Wahrnehmungen im Zusammenhang mit wichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einen qualifizierten Umgang zu finden.“ (Meysen, 2008, S. 25)

Voraussetzung für ein sicheres Erkennen von Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen und Vernachlässigung im Speziellen, ist die gute Kenntnis über die

körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes. Demnach kann abgeschätzt werden, inwieweit eine Vernachlässigung die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt, welche besonders in den ersten Lebensjahren der Fall ist. Oft sind Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, seelische Störungen und körperliche Verletzungen unspezifische Zeichen für Vernachlässigungssituationen. Diese Annahmen müssen jedoch durch Beobachtung und Dokumentationen über einen längeren Zeitraum belegt werden, um falsche Anschuldigungen zu vermeiden, da die Beeinträchtigungen des Kindes auch anderer Ursachen zugrunde liegen können. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 52/53)

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Erkennung ist die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Regelmäßiger Austausch, Entwicklungsgespräche und eine gewisse Offenheit bei problematischen Themen, ist Grundvoraussetzung für eine vertrauliche Basis. So erhält die pädagogische Fachkraft Einblicke in das familiäre Umfeld des Kindes, was hilfreich für die Wahrnehmung und das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung ist. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 53)

Bei einer genauen Beobachtung des Kindes über einen längeren Zeitraum, kann das Kind spezielle Anzeichen von Vernachlässigung zeigen.

Besonders in Interaktionen mit Gleichaltrigen ziehen sich vernachlässigte Kinder zurück und sind wenig kompetent bei der Lösung von sozialen Konfliktsituationen. Sie haben eine geringe Beziehungserwartung an ihre Mitmenschen. Häufig werden sie dadurch oft sozial ausgegrenzt. (vgl. Kindler, 2006b, S. 24-5)

Der gesundheitliche Zustand eines Kindes gibt Anzeichen über eine vorhandene Vernachlässigung. Eine Mangel- und Fehlernährung hat auf den Körper des Kindes einen erheblich schädigenden Einfluss. Auffällig sind eine Verzögerung im körperlichen Wachstum, sowie Rückstände in der motorischen Entwicklung. (vgl. Kindler, 2006b, S. 24-3)

Da, wie schon erwähnt, die Vernachlässigung die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist, stellt diese eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten in Kita, Schule oder der öffentlichen Jugendhilfe dar. (vgl. Kindler, 2006b, S. 24-6)

Bevor die Eltern mit dem Verdacht des vernachlässigenden Handelns gegenüber ihrem Kind/ ihren Kindern konfrontiert werden, müssen alle Anzeichen bewiesen werden. Im Bereich Kita sind die pädagogischen Fachkräfte durch den § 8a SGB VIII dahingehend verpflichtet, sich über die Wahrnehmungen und Informationen

einer Vernachlässigung untereinander auszutauschen und zu beraten. (vgl. Meysen, 2008, S. 25) Erst bei einer absoluten Sicherheit, müssen die Eltern über die Bedenken und Befürchtungen in Kenntnis gesetzt werden. (vgl. Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ), 2009, S. 21) Zeigen sich die Eltern uneinsichtig, werden sie informiert, dass das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Kenntnis gesetzt wird.

3.2 Risikoeinschätzung

Voraussetzung bei der Risikoeinschätzung für ein Kind, dessen Wohl gefährdet ist, ist, wie schon im Punkt 3.1 erläutert wurde, die Kenntnis über einen altersgemäßen Entwicklungsstand, sei dieser physisch oder psychisch. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 88)

Im Falle einer Vernachlässigung, die ohne jeden Zweifel bestehen sollte, müssen von den pädagogischen Fachkräften (Bezugserzieher/in des betroffenen Kindes, die in diesem Sinne erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII und Leiter/in) Maßnahmen, die der Hilfe und Sicherung des Kindes dienen, eingeleitet werden.

Gemeinsam haben sie eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind vorzunehmen. Im Falle einer Kindesvernachlässigung sind hierfür Ausmaß bzw. Schweregrad der Mangellage des Kindes, sowie für die erkennbaren Folgen, entscheidend. (vgl. Maywald, 2009b, S. 62)

Alle Beobachtungen und Dokumentationen über den Verlauf der beunruhigenden Situation des Kindes sind zusammen zu tragen und zu analysieren. Daraus folgt eine erste Hilfeplanung, auch unter Berücksichtigung, inwieweit die Eltern bereit und in der Lage sind, die geeigneten Hilfen für sich und ihr Kind bzw ihre Kinder anzunehmen und daraus entstehende Vereinbarungen umzusetzen. Alle zusammengetragenen Ergebnisse und Planungen zum Schutz des Kindes sind schriftlich festzuhalten. (vgl. Maywald, 2009b, S. 62) Muss ein sofortiges Einschreiten in die elterliche Autonomie erfolgen, um den Schutz des Kindes zu sichern, oder kann gegebenenfalls abgewartet werden, um die Gefährdung nach einiger Zeit noch besser beurteilen zu können? Je jünger das betroffene Kind ist, desto schneller muss zum Wohle des Kindes im Falle einer Vernachlässigung gehandelt werden. Selbiges gilt für Kinder mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen. Im Allgemeinen muss die Schutzbedürftigkeit am Alter des

Kindes, dessen Entwicklungs- und Gesundheitszustand eingeschätzt werden. Es müssen daher Abstufungen des Gefährdungsrisikos unterschieden werden: (vgl. Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ), 2009, S. 21/22)

- „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht gegeben.
- Einzelne Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor, die eine weitere aufmerksame Beobachtung erfordern.
- Eine drohende Gefährdung liegt vor, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind [...] erfordert.
- Eine akute Gefährdung liegt vor, die ein sofortiges Handeln – etwa eine Inobhutnahme durch das Jugendamt oder eine Krankenhausbehandlung – erforderlich macht.“ (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ), 2009, S. 22)

Unangemessene Entscheidungen können durch Handlungsdruck getroffen werden und somit keinen ausreichenden Kontakt zu den Eltern finden. Daher ist es wichtig Ruhe zu bewahren, mit Eltern ausreichende Gespräche zu führen, um deren missliche Lage zu verstehen und die Gefährdungssituation des Kindes einschätzen zu können. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 89)

„Einer der häufigsten Gründe, warum Gespräche mit Eltern scheitern, ist die mangelnde Reflexion der Fachkraft über ihre eigene Haltung zu den Eltern.“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 92) Den Eltern sollte von den pädagogischen Fachkräften eine wertschätzende Haltung entgegengebracht werden, die ihnen zeigt, dass sie als primäre Bezugsperson eine besondere Bedeutung für das Kind haben. Diese Einstellung seitens der Professionellen gegenüber den Eltern trägt eher zu einer gelungenen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes bei. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 92)

Indikatoren, die für eine Gefährdungssituation des Kindes auslösend sein können, können am Kind, an seiner Familie und an der Lebenssituation der gesamten Familie festgestellt werden. Falls Informationen aus der Biografie der Eltern den Professionellen in der Kindertagesstätten bekannt sein sollten, beispielsweise durch Erzählungen der Eltern in Eltern- und Entwicklungsgesprächen, müssen diese in die Einschätzung der Gefährdungssituation berücksichtigt werden. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 89)

Da die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Risikoeinschätzung Prognosen zu künftigen Gefährdungen abgeben sollen, gilt es bereits erwähnte Merkmale von dem vernachlässigten Kind, den vernachlässigenden Eltern und deren Lebensumständen abzuschätzen.

Das kindliche Verhalten steht mit der elterlichen Erziehungskompetenz in einem engen Zusammenhang, d.h. dass Merkmale des Kindes auf eine mögliche künftige Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können. Diese Merkmale sind Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsstörungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und charakteristische Verletzungen durch derzeit herrschende Misshandlungen.

Merkmale der Eltern, die Indikatoren für eine Vernachlässigung sein können, sind, wie bereits erwähnt, eigene Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrungen in der Kindheit, Alkohol- und Drogensucht, psychische Erkrankungen und intellektuelle Beeinträchtigung, Gewalt zwischen den Eltern und Enttäuschung über die persönliche oder familiäre Entwicklung aufgrund von zu hohen Erwartungen. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 90) „Neben den persönlichen Einstellungen und Fähigkeiten bilden auch Merkmale in den Lebensumständen der Familie Gefährdungsfaktoren“. (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 90) Dazu zählen ein Mangel an materiellen Ressourcen, nicht ausreichende Wohnverhältnisse, hohe Belastung der Eltern durch mehrere Kinder unter fünf Jahren und wenig soziale oder freundschaftliche Kontakte außerhalb der Familie, die unter anderem unterstützend tätig sein könnten. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 90)

Zur Risikoabschätzung wurden verschiedene Checklisten entwickelt.

Diese sind mehrdimensional angelegt, d.h. dass sie die Entwicklung des Kindes, die durch die Eltern wahrgenommenen kindlichen Bedürfnisse, die Eltern-Kind-Beziehung, die persönliche Entwicklung, der momentane Beziehungsstand der Eltern, der psychische Zustand und die daraus resultierende Handlungsfähigkeit. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 93)

Der positive Aspekt dieser Checklisten ist, dass sie eine Orientierung über die kindliche Entwicklung, die Eltern-Kind-Interaktion, sowie familiäre Risikofaktoren geben. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 93) „Besonders bei Problemlagen, in denen die Hinweise auf eine Gefährdung eher diffus sind, kann mit Hilfe der Checklisten ein genaues Bild der Situation des Kindes und der Eltern

erstellt werden.“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 93) Jedoch kann man nicht allein durch die Checklisten zu einer differenzierten Gefährdungseinschätzung gelangen. Es kann lediglich eine Fehleinschätzung durch starke subjektive Betroffenheit vermieden werden. Checklisten verleiten dazu, Fakten abzufragen ohne in den Dialog mit dem Team, geschweige mit den Eltern zu gehen. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 93)

„Zusammenfassend ist es für die abschließende Risikoeinschätzung notwendig, auf der Basis einer gut dokumentierten Evaluation sowie einer klinischen Gesamteinschätzung zu begründen, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist oder dass eine Gefährdung droht.“ (Ostler & Ziegenhain, 2008, S. 81, nach Herbert/Harper-Dorton 2002) Es ist zu überlegen, welche Hilfe für die Familie die passende ist und welche ersten Schritte dementsprechend von Seiten der Kindertageseinrichtung eingeleitet werden müssen.

3.3 Hilfen der Kindertageseinrichtung

Die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen oder Schulen sind häufig die Einzigen, die die Kinder außerhalb des familiären Umfelds zu sehen bekommen. Kinder aus Familien, die in schwierigen Verhältnissen leben (Armut, psychische Krankheit u.a.), sind oft sozial isoliert. (vgl. Dürr, 2006, S. 30)

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, z.B. Vernachlässigung, kann ein vorschnelles Handeln mehr Schaden anrichten, als Gutes bewirken. Wie bereits erwähnt, ist es wichtig Ruhe zu bewahren, den Sachverhalt zu beobachten und sich kollegial auszutauschen. (vgl. Maywald, 2009b, S. 117)

Von hoher Bedeutung ist die psychosoziale Hilfe, gegebenenfalls eine medizinische Versorgung für das betroffene Kind, sowie einen Hilfeplan, der besagt, wie der gesamten Familie, sprich ebenfalls den Eltern, geholfen werden kann. (vgl. Maywald, 2009b, S. 117)

Vorrangig muss das Wohl des Kindes – festgelegt durch § 8a SGB VIII – durch die Einrichtung, das heißt den zuständigen pädagogischen Fachkräften (BezugserzieherIn des betroffenen Kindes, die insoweit erfahrene Fachkraft und LeiterIn), gesichert und vor weiterem Schaden geschützt werden. Ausgangspunkt für ein hilfeorientiertes Vorgehen ist das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. (vgl. Maywald, 2009b, S. 118)

Nachdem eine Risikoeinschätzung der Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen wurde, muss entschieden werden, welche Hilfen erforderlich und für die Familie passend sind. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet auf die Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und sie durch Gespräche beratend und unterstützend zu begleiten. Die Kita hat somit eine gewisse „Lotsenfunktion“ (Maywald, 2009b, S. 124), um den Eltern verschiedene Hilfezugänge zu eröffnen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die pädagogischen Fachkräfte der Kita wissen, welche regionalen Hilfeangebote, wie Erziehungsberatungsstellen u.a., vorhanden sind. Wenn die Eltern es wünschen, kann gemeinsam mit der Kita der Kontakt zu den kooperativen Stellen, aufgebaut werden. Künftige Gespräche verlaufen in festgelegten Abständen mit der Familie und, nach Zustimmung der Eltern, mit den Professionellen der hilfeleistenden Dienste, um festzustellen, ob die Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ausreichend sind. Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes müssen dahingehend erst informiert werden, wenn, die von der Kita eingeleiteten Hilfen nicht ausreichend erscheinen oder die Eltern nicht gewillt sind, diese umzusetzen. (vgl. Maywald, 2009b, S. 124)

Diese Vorgehensweise der Kindertageseinrichtung sind in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt niederzulegen. Wichtige Punkte in der Vereinbarung sollten folgende sein (vgl. Maywald, 2009b, S. 122):

- „Verfahrensabläufe gemäß § 8a SGB VIII,
- Regelungen zur Erhebung, Verwendung und zum Schutz von Sozialdaten gemäß §§ 6 ff. SGB VIII, durch die unter anderem sichergestellt wird, dass der Datenschutz dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht und diesen nicht behindern darf,
- Regelungen zur Eignung von in der Kindertageseinrichtung tätigem Personal gemäß § 72a SGB VIII, um zu gewährleisten, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen bestimmter Straftaten mit Kindesbezug verurteilt worden sind.“ (Maywald, 2009b, S. 122)

Die Meldung der Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt sollte mit den Eltern, gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung und einer Vertretung des Jugendamtes, besprochen werden, um keinen Vertrauensbruch zu riskieren und um weitere Wege der Hilfen zu eröffnen. Sollten die Eltern nicht gewillt sein ein solches Gespräch zu führen, ist die Kita dazu verpflichtet, sich auch ohne

Zustimmung der Eltern an das Jugendamt zu wenden. (vgl. Maywald, 2009b, S. 125) Hierzu muss die Leitung der Kita einen Meldebogen zur Kindeswohlgefährdung ausfüllen, aus dem die Verantwortlichen im Jugendamt Informationen über den Verlauf und bereits angebotene Hilfen entnehmen können. (Einen Bogen zur Dokumentation bei Verdacht auf Vernachlässigung, die dem Jugendamt bzw. einem Arzt hilfreich sein kann, ist im Anhang zu finden.)

Freilich müssen die, von beispielsweise Vernachlässigung, betroffenen Kinder ebenfalls von Seiten der Kita unterstützt werden. Entscheidend ist das Dasein der Bezugserzieherin/ des Bezugserziehers als einfühlsamer Erwachsener, denen Mädchen und Jungen ihre Probleme, Sorgen und Ängste mitteilen können und bei denen sie Trost und Verständnis finden. (vgl. Maywald, 2009b, S. 129)

Die Signale der gefährdeten Kinder muss von jeder pädagogischen Fachkraft ernst genommen werden. Die Gespräche, die mit den Kindern geführt werden, sollten für das Kind entlastend sein. Andererseits erhält die pädagogische Fachkraft Informationen über die familiäre Situation, die eine gute Grundlage für die Gespräche mit den Eltern sein kann. Voraussetzungen für ein entspanntes Gespräch in einer schutzbietenden Situation, in denen Jungen und Mädchen unbefangen über ihre Gefühle sprechen können, ist eine vertrauensvolle und sichere Bindung zu der Bezugserzieherin/ zum Bezugserzieher. Es kann jedoch auch vorkommen, dass sich das Kind an eine, in einer anderen Gruppen tätigen Fachkraft wendet, um seine wichtigen Anliegen zu äußern. Hintergrund ist dafür oft, dass das Kind „seine“ Erzieherin/ „seinen“ Erzieher vor Belastungen schützen möchte. Aus diesem Grund ist es wichtig, immer im kollegialen Austausch zu bleiben, sodass keine wichtigen Informationen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung verloren gehen. (vgl. Maywald, 2009b, S. 130/131)

3.4 Hilfen des Jugendamtes

„Als Träger des staatlichen Wächteramtes hat das Jugendamt im Rahmen seiner sogenannten Garantenpflicht den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in besonderer Weise wahrzunehmen.“ (Maywald, 2009c, S. 51) Genau wie die Kindertagesstätten, müssen die MitarbeiterInnen der öffentlichen Jugendhilfe bekannt werdende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ernst nehmen und denen auf den Grund gehen. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen die Meinungen der betroffenen Eltern und Kinder mit einbezogen werden.

Sollte durch eine Einbeziehung der Kinder dessen Wohl gefährdet werden, ist von einer Befragung dieser abzusehen. (vgl. Maywald, 2009c, S. 51)

Wird dem Jugendamt von Seiten der Kindertageseinrichtung eine Kindeswohlgefährdung gemeldet, muss innerhalb kürzester Zeit eine erste Risikoabschätzung mit der ASD-Leitung und der zuständigen Fachkraft des ASD-Teams einberufen werden. Es werden bereits erhaltene Informationen (beispielsweise durch den Meldebogen der Kita) ausgewertet, eine Situationseinschätzung vorgenommen und demnach weitere Schritte festgelegt. (vgl. Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg, 2006, S. 36)

Ziel der Beratung ist es zu entscheiden, ob ein sofortiges Handeln zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Sollte der gemeldete Sachverhalt Grund zur Beunruhigung geben, muss sofort durch zwei Fachkräfte des ASD ein Vor-Ort-Besuch stattfinden, um sich ein Bild über den Zustand des Kindes zu machen und eine fundierte Einschätzung des Gefährungsrisikos zu leisten. In jedem Fall muss Kontakt mit den Eltern des betroffenen Kindes aufgenommen werden. Gegebenfalls müssen die Professionellen des ASD prüfen, ob eine vorläufige Inobhutnahme des Kindes notwendig ist, d.h. wenn von einer erheblichen Gefährdung des Kindes ausgegangen werden muss, wenn dieses in den elterlichen Haushalt zurückkehren würde. Gegen den Willen der Eltern kann nur gehandelt werden, wenn die Gefährdung des kindlichen Wohls so akut gefährdet ist, dass keine familiengerichtliche Entscheidung abgewartet werden kann. Bei Bedarf, z.B. bei Widerstand der Eltern, muss die Polizei laut § 42 Abs. 6 SGB VIII als Vollzugshilfe hinzugezogen werden. (vgl. Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg, 2006, S. 37; S. 42)

Nach dem Vor-Ort-Besuch muss in kürzester Zeit eine Fallbesprechung im Team des ASD stattfinden. In dieser werden die Informationen des Vor-Ort-Besuchs ausgewertet und über den weiteren Handlungsbedarf beraten und entschieden. Wenn keine offenkundige Kindeswohlgefährdung besteht, kann den Eltern gegebenenfalls im präventiven Sinne eine psychologische Beratung oder Hilfen anderer Institutionen vermittelt werden. Des Weiteren werden Hilfen zur Erziehung eingeleitet. (vgl. Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg, 2006, S. 42) Die notwendigen Hilfen werden im Dialog mit den Eltern in einem Hilfeplan zusammengefasst. Werden die Hilfen zur Erziehung von Seiten der Eltern jedoch verweigert, muss laut § 8a SGB VIII die Entscheidung des

Familiengerichts angefordert werden. Dieses hat zu entscheiden, dass die notwendigen Hilfen umgesetzt werden müssen, da sie den Professionellen als notwendig und geeignet erscheinen. (vgl. Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg, 2006, S. 43)

4 Konzeptionelle Rahmenbedingungen der Kita zum Kinderschutz

In diesem Kapitel wird eine Möglichkeit, wie die Verankerung und Erklärung des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – in einer Konzeption einer Kindertageseinrichtung gestaltet werden könnte.

Alle genannten Institutionen und Namen sind fiktiv und dienen allein zur Veranschaulichung der Verankerung des § 8a SGB VIII in einer Konzeption. Der in der Konzeption genannte Anhang, welcher Kontaktdaten von Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe und Ärzten der Region aufzeigt, wurde lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt. Auf eine Ausarbeitung eines fiktiven Anhangs wurde verzichtet, da dieser keine Relevanz für die wissenschaftliche Arbeit hätte.

Grundlagen für die Erarbeitung dieses Leitfadens waren Jörg Maywald „Kinderschutz in der Kita“, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. des Landes Brandenburg „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ und die Broschüre zum Programm „Kindergarten Plus“.

Es handelt sich hierbei um keine vollständige Konzeption einer Kindertagesstätte, sondern lediglich um einen Teil, der sich ausschließlich mit dem Kinderschutz, genauer mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, befasst.

Kindertagesstätte „Sternenkinder“



Sternstraße 13, 22222 Musterstadt

Träger:

Elternverband XYZ
Musterstraße 11
22222 Musterstadt

Stand: Juli 2011

Arbeit zum Kinderschutz - Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Im Jahr 2005 wurden alle Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den § 8a SGB VIII verpflichtet. Unserer Einrichtung ist es wichtig, dass die Eltern über unsere Aufgaben und Pflichten im Falle einer eintretenden Gefährdung des Kindeswohls informiert werden.

Dieser Konzeptionsteil hat keine Kontrollfunktion, sondern ist lediglich informativ, um unsere Arbeit in der Einrichtung für die Eltern überschaubar und offen zu gestalten.

Warum Kinderschutz wichtig ist

Auf ihrer täglichen Entdeckungsreise durch ihre Welt, nehmen Kinder eine Vielzahl an Eindrücken und Wahrnehmungen mit. Um diese verarbeiten und für ihre Entwicklung nutzen zu können, ist es bedeutsam, dass sie liebevolle, unterstützende und fürsorgliche Bezugspersonen in ihrem Umfeld vorfinden. Bei diesen finden sie Sicherheit und Geborgenheit und können ihre Erlebnisse durch Anerkennung und Wertschätzung verarbeiten und mit anderen Erfahrungen verknüpfen.

Sollten Kinder jedoch eine Gefährdung ihres Wohls erfahren, kann eine gelungene Entwicklung nicht stattfinden. Kindeswohlgefährdung bedeutet laut § 1666 BGB, dass das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes gefährdet wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Sicherheit und das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung durch die Eltern und Kindertagesstätten gesichert werden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – unser Vorgehen

Wir sind durch den § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und ein Gefährdungsrisiko für das Kind abzuschätzen. Eine insofern erfahrene Fachkraft, die laut § 8a Abs. 2 SGB VIII in jeder Einrichtung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, vorhanden sein

muss, wirkt unterstützend und begleitend für Eltern und pädagogische MitarbeiterInnen.

Nach einer Beratung über wahrgenommene Anzeichen bei dem betroffenen Kind, werden die Eltern informiert und zu einem Gespräch eingeladen. Wir wollen den Eltern im Falle einer Kindeswohlgefährdung keinerlei Schuld zuweisen, sondern unterstützend tätig sein, um geeignete Hilfen für Eltern und Kind einzuleiten, die einen respektvollen Umgang zwischen allen Parteien ermöglichen. Diese Hilfen, werden durch regelmäßige Gespräche begleitet. Daher möchten wir in einem kontinuierlichen Austausch mit den Müttern und Vätern sein, eine geschätzte und vertrauensvolle Basis aufbauen und bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Erst wenn Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, vereinbarte Hilfen anzunehmen, werden die MitarbeiterInnen des Jugendamtes hinzugezogen. Diese beteiligen sich an Gesprächen und öffnen neue Wege für Hilfen.

Vernetzung mit helfenden Einrichtungen

Unsere Kita ist mit vielen Stellen verschiedener Professionen vernetzt. Sie dienen uns als Ansprechpartner bei Fragen zu den jeweiligen Fachgebieten. Auch im Fall einer Kindeswohlgefährdung bieten wir Eltern an, Kontakt zwischen diesen und den einzelnen Institutionen herzustellen.

Eine Übersicht der verschiedenen Professionellen in unserer Region, die den Eltern in sämtlichen Fragen zur Erziehung oder Gesundheit ihres Kindes zur Verfügung stehen, befindet sich im Anhang dieser Konzeption.

Kinder sollen ihre Rechte kennen – Arbeit mit dem Programm „Kindergarten Plus“

Wir sind der Auffassung, dass es für die Kinder und ihre Entwicklung wichtig ist, ihre Rechte zu kennen. Sie sollen wissen, dass sie eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten sind. Sämtliche Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert und wurden im Jahr 1992 von Deutschland anerkannt. Die UN-Kinderrechtskonvention kann bei Interesse bei der Leitung eingesehen werden.

Wir beziehen die Kinder in Entscheidungen mit ein, die sie selbst betreffen, entscheiden somit nicht über ihren Kopf hinweg. Ein weiterer wichtiger Punkt unserer pädagogischen Arbeit ist es die kindliche Persönlichkeit zu stärken. Aus

diesem Grund führen wir das Programm „Kindergarten Plus“ durch. Ziel dieses Programms ist die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten jedes Kindes. Unverzichtbare Basisfähigkeiten, die wichtig für das lebenslange Lernen sind, werden gefördert und gestärkt: Selbst- und Fremdwahrnehmung, Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit und Eigenkompetenz, Motivations- und Leistungsfähigkeit und Beziehungsfähigkeit.

Kinder können durch dieses Programm und Stärkung ihrer Persönlichkeit langfristig vor Gefahren wie Gewalt und Suchtabhängigkeit geschützt werden.

Ein wichtiger Aspekt zur Erfüllung eben genannter Ziele ist die Einbeziehung der Eltern. Diese werden über die einzelnen Module des Programms informiert. Sie sollen somit für die Bildungsprozesse ihrer Kinder sensibilisiert werden und die Kooperation mit den pädagogischen Fachkräften stärken. Das Programm wird an einem Elternabend vorgestellt. (URL: Kindergarten Plus)

Fazit

In meiner Bachelorthesis bin ich der Frage „Welche Aufgaben des Kinderschutzes hat die öffentliche Jugendhilfe gegenüber vernachlässigten Kindern und deren Eltern?“ nachgegangen. Grundlegendes, wie die Geschichte der Kinderrechte, ein Überblick über diese und denen der Eltern, was ein Kind braucht, um sich altersgemäß entwickeln zu können und eine ausführliche Definition von Vernachlässigung und wie man mit dieser umgehen kann, brachten mich zum Ziel. Die Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet nach dem § 8a SGB VIII zum Schutz des Kindes bei einer Kindeswohlgefährdung zu handeln.

Kindeswohlgefährdung kann besonders in den Kindertagesstätten erkannt werden, da die Kinder in dieser, neben der Familie, die meiste Zeit ihrer ersten Lebensjahre verbringen. Sollte es zu dem Fall einer Vernachlässigung kommen, ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte nicht unüberlegt und überstürzt handeln, sondern Ruhe bewahren, das Kind eine Zeitlang beobachten und Auffälligkeiten bzw. Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten detailliert dokumentieren. Sollte sich der Verdacht nach längerer Beobachtung bestätigen, muss sich die pädagogische Fachkraft im Team über weitere Vorgehensweisen beraten. Demnach werden die Eltern des betroffenen Kindes eingeladen, um den Sachverhalt zu erklären und verdeutlichen. Wichtig ist hierbei eine wertschätzende Haltung gegenüber den Eltern. Hilfen, die für die Familien passend sind, z.B. Erziehungsberatungsstellen, ärztliche Untersuchungen, sind von der Leitung der Einrichtung, der insofern erfahrenen Fachkraft, die als Begleitung und Unterstützung anwesend ist, die Bezugsperson des betroffenen Kindes in der Kita und den Eltern festzulegen und bei Bedarf zu kontaktieren. Sollte es zu einer Verweigerung der Hilfen seitens der Eltern kommen, müssen die MitarbeiterInnen des zuständigen Jugendamtes informiert werden. Diese werden an weiteren Gesprächen mit den vernachlässigenden Eltern und der Kita teilnehmen und weitere Hilfen für die Familien eröffnen. Sollte es jedoch zu einer akuten Gefährdung des Kindes kommen, muss laut § 42 SGB VIII das Kind durch die MitarbeiterInnen des Jugendamtes in Obhut genommen werden. Sollte die dafür nötige Einverständniserklärung der Eltern fehlen, muss das Familiengericht kontaktiert werden, das befugt ist, die Entscheidung über anschließende stationäre Hilfen des betroffenen Kindes zu vollziehen.

Die Eltern erhalten in jedem Falle Hilfen, die von der Kita angeregt und vom Jugendamt eingeleitet werden. Darüber hinaus ist eine Vernetzung von verschiedenen Hilfeinstitutionen notwendig, um alle Bereiche abdecken zu können, die für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nötig sind.

Durch präventive Hilfen, die verschiedene Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe anbieten – beispielsweise Beratung für junge Eltern im Umgang mit einem Neugeborenen u.a. – können Gefahren schon frühzeitig erkannt bzw. abgewehrt werden. Es ist wichtig, dass alle Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ernst zu nehmen. Eine Gefährdung des Kindeswohls, die lange Zeit unerkannt bzw. unbeachtet bleibt, hat Langzeitschäden für das Kind zur Folge. Oft können sich diese Kinder nicht mehr in die Gesellschaft integrieren, verlassen sich nur auf sich und werden womöglich selbst vernachlässigend, misshandelnd oder missbrauchend ihren Kindern gegenüber. Aus diesem Grund ist Aufklärung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Gesellschaft, besonders Institutionen, die tagtäglich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen sich der Kindeswohlgefährdung stellen, um somit frühzeitigen Kinderschutz zu gewährleisten.

Ein Konzeptionsteils zum Kinderschutz sollte meiner Meinung in jeder Kindertagesstätte vorhanden sein, um Eltern zu vermitteln, dass auf das Kind geachtet wird und das Kindeswohl höchstes Gut in der Einrichtung ist. Ergänzend muss dazu gesagt werden, dass die Einrichtung keinerlei Kontrollfunktionen über die Eltern ausüben möchte. Diese stellen in jedem Fall die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder da, die sie lieben und schätzen. In der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften muss daher ein reger und vertrauensvoller Austausch stattfinden, so dass beide Seiten zum Wohle des Kindes handeln und die Interessen des Kindes vertreten können.

Anhang

Dokumentationsbogen bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung/ Vernachlässigung

Dokumentation 1 (Verdacht auf) Kindesmisshandlung / Vernachlässigung (bei Verdacht auf sexuellen Missbrauchbenutzen Sie bitte den Dokumentationsbogen 2)	
Personalien des Kindes	
Familienname : _____	(Datum)
Vorname : _____	
Geburtsdatum : _____	
Anschrift : _____ _____ _____	(Stempel)
<u>1. Anamnese</u>	
(Anlass der Vorstellung, Zeit, Hergang, Art der Gewalt, Informationsquelle)	
<u>2. Untersuchungsbefunde</u>	
Allgemeinzustand (Größe, Gewicht, Ernährungszustand, Pflegezustand, Entwicklung, Bekleidung)	

Haut

- Detaillierte Dokumentation, Vermessung der Spuren, genaue Angaben der Lokalisation, petechiale Lid- oder Bindehautblutungen
- Skizze verwenden
- Wenn möglich Fotos mit Maßstab
- Verborgene Läsionen beachten (behaarter Kopf, Körperhöhlen)

Innere Verletzungen

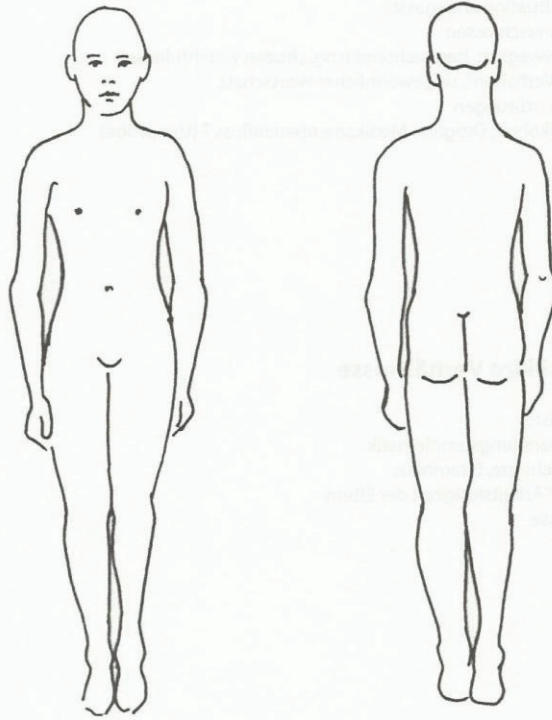
- Innere Blutungen
- Röntgenologische Befunde, evtl. Sonografie, CT, MRT, u.a.
- Altersschätzung der Befunde – insbesondere von Frakturen
- Hinweise auf Schütteltrauma ? Augenhintergrundsverletzungen ?
- Neurologische Auffälligkeiten

Genitale / anale Befunde

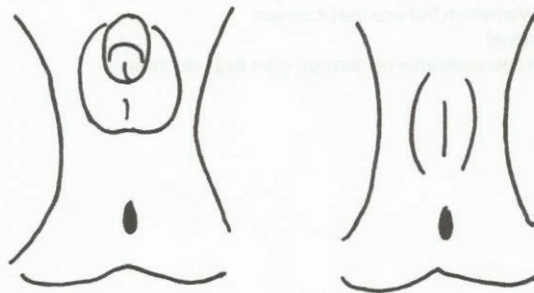
- Frische Verletzungen, Narben, Entzündungszeichen
- Hymenalfbefund (Öffnung normal bis 0.5 cm im 5. Lebensjahr)
- Evtl. Kindergynäkologische Untersuchung durch kompetenten Untersucher

3. Skizzen zur Befunddokumentation

Ganzkörperschema



Genital- / Analregion



4. Verhaltensauffälligkeiten, psychischer Befund, soziale Situation

Psyche, Verhalten

- Verhalten der Situation angepasst?
- überängstlich, verschlossen
- eigenartig unbeweglich, beobachtend (sog. „frozen watchfulness“)
- „sexualisiertes Verhalten“, ungewöhnlicher Wortschatz
- Hinweise auf Essstörungen
- Hinweise auf Alkohol-, Drogen-, Medikamenteneinfluss ? (Urinprobe)

Soziale / familiäre Verhältnisse

- Anzahl Geschwister
- bekannte Misshandlungsproblematik
- Erziehungsberechtigte, Elternhaus
- Berufstätigkeit / Arbeitslosigkeit der Eltern
- Wohnverhältnisse

5. Auffälligkeiten bei den Eltern / der Begleitperson

- Wer kommt mit dem Kind zum Arzt ?
- Zeitverzögerung bzw. ungewöhnliche Tageszeit für Arztbesuch
- Ungewöhnliches / übertriebenes Besorgnis-Verhalten
- Diskrepanz zwischen Erklärung der Verletzungsursache und Befund
- Verschweigen / Verneinen früherer Verletzungen
- häufiger Arztwechsel
- Alkohol- oder Drogenprobleme der Bezugs- oder Begleitperson

6. Diagnose / Differenzialdiagnose

	Anfangsverdacht	Diagnose
Körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Seelische Misshandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexueller Missbrauch (in diesem Falle bitte Dokumentation 2 nutzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige Differenzialdiagnose

- z.B. Gedeihstörung, Stoffwechselstörung,
- Malabsorption, Unfall

7. Weiteres Procedere

- Wiedereinbestellung
- Weitere Konsiliarbesuche
- Krankenhauseinweisung
- Meldung z.B. an Soziale Dienste (Jugend- Gesundheitsamt)
Kinderschutzbund
Sonstige Institutionen

Misshandlungsverletzungen



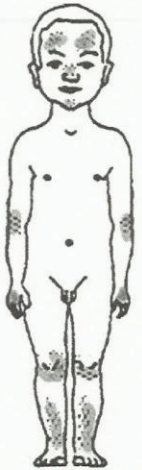
Oberkopf, Auge
 Wangen
 Mundschleimhaut

Streckseiten der Unterarme
und Hände

Rücken und Gesäß



Sturzverletzungen



Stirn, Nase, Kinn
Hinterkopf



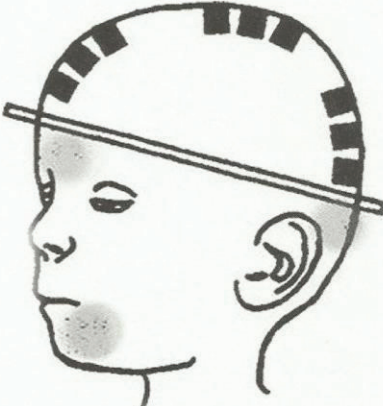
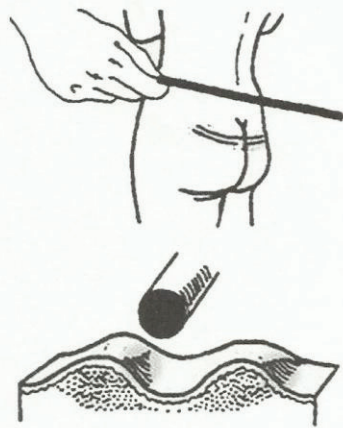
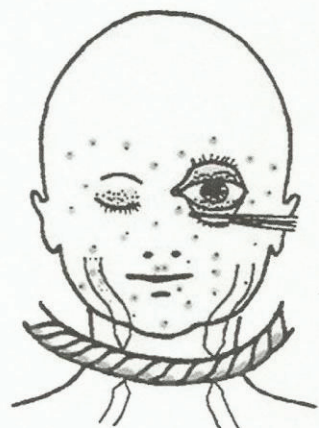
Ellenbogen

Handballen
Fingerknöchel

Knie

Schienenbeine



„Hutkrempe-Regel“	
 = Schlag und Hiebverletzung  = Sturzverletzung	
Entstehung von Doppelstriemen	Stauungsblutung
	
<small>Abb. 1-5 (Institut für Rechtsmedizin, Dr. K. Püschel)</small>	
<div style="background-color: black; color: white; padding: 2px 5px; display: inline-block;">7 / 11</div>	

(Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg, 2006, s. Anhang)

Literaturverzeichnis

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg. (2006). *Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII*. Oranienburg: Medienwerkstatt Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg.

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ). (2009). *Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Brandenburger Leitfaden*. Potsdam: Mundschenk Druck+Medien.

Blum-Maurice, R. (2007). Die Wirkungen von Vernachlässigung auf Kinder und der "Kreislauf der Gewalt". In W. M. Zenz, K. Bächer, & R. Blum-Maurice, *Die vergessenen Kinder - Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland* (S. 112-128). Köln: PapyRossa Verlag.

de Mause, L. (1977). *Hört ihr die Kinder weinen?* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Dettenborn, H. (2001). *Kindeswohl und Kindeswille: psychologische und rechtliche Aspekte*. München: Ernst Reinhard Verlag.

Dürr, E. (05 2006). Was tun wenn...? - Gewalt in Familien. *klein&groß*, S. 30-32.
Fieseler, G., & Hannemann, A. (2009). Gefährdete Kinder - Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie? Zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz in Rechtsprechung und Jugendhilfepraxis. In S. z. (Hrsg.), *5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens* (S. 145-162). Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.

Fieseler, G., & Herborth, R. (7. Auflage, 2010). *Recht der Familie und Jugendhilfe*. Köln: Luchterhand.

Grossmann, K. (2009). Bindung und Zugehörigkeit. In S. z. (Hrsg.), *5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens* (S. 15-33). Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009). *Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen*. Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG.

Kindler, H. (2006b). Was ist über die Folgen von Vernachlässigung bei Kindern bekannt? In K. e. al., *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 24-1 - 24-10). München: Deutsches Jugendinstitut.

Kindler, H. (2006). Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In K. w. al., *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 3-1 - 3-3). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Klusemann, H.-W. (2003). *Kindheit im Wandel - Einführung und Überblick*. Neubrandenburg.

Mann, M. (1993). Spannungsverhältnis Elternrecht, Kindeswohl, staatliches Wächteramt. In R. P. (Hrsg.), *Rettet die Kinder jetzt* (S. 55-68). Frankfurt am Main: ISS-Eigenverlag.

Maywald, J. (2011a). Das Bild vom Kind - ein gesellschaftlicher Wandel. *Kindergarten heute spezial, Kindeswohlgefährdung - erkennen, einschätzen, handeln*, S. 5.

Maywald, J. (2009a). Die UN-Kinderrechtskonvention - Ihr Umsetzungsstand in Deutschland im Bereich des Kinderschutzes. *IzKK-Nachrichten*, S. 4-9.

Maywald, J. (2009c). Hilfen bei Kindeswohlgefährdung. *Kindergarten heute - Kindeswohlgefährdung - erkennen, einschätzen, handeln*, S. 46-60.

Maywald, J. (2009b). *Kinderschutz in der Kita*. Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, J. (2011b). Kindeswohl - was ist das eigentlich? *Kindergarten heute spezial, Kindeswohlgefährdung - erkennen, einschätzen, handeln*, S. 16-23.

Meysen, T. (2008). Das Recht zum Schutz von Kindern. In I. f. e.V., *Vernachlässigte Kinder besser schützen - Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung* (S. 15-55). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Münder, J. (2008). Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten. In S. I.-K. (Hrsg.), *Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung* (S. 8-22). München: Eigenverlag.

Oerter, R., & Montada, L. (2002). *Entwicklungspsychologie*. Weinheim: Beltz.

Ostler, T., & Ziegenhain, U. (2008). Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In U. Ziegenhain, & J. M. Fegert, *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (S. 67-83). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Sax, H. (2003). *Follow-Up UNO-Sondergeneralversammlung zum Thema Kinder - „Weltkindergipfel Mai 2002“*. Wien.

Schmid, H. (2006). Was ist unter einer "das Wohl des Kindes nicht gewährleistenden Erziehung" zu verstehen? In K. e. al., *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 12-1 - 12-3). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Schmid, H., & Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In K. e. al., *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 2-1 - 2-9). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Sozialpädagogisches Institut. (2008). Vorwort. In S. I.-K. (Hrsg.), *Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung* (S. 5-7). München: Eigenverlag.

Strauß, B. (2005). Vernachlässigung und Misshandlung aus der Sicht der Bindungstheorie. In E. e. al., *Sexueller Missbrauch, Misshandlung aus der Sicht der Bindungstheorie* (S. 105-115). Stuttgart: Schattauer.

von der Leyen, U. (2009). Vorwort. In K.-Z. B. e.V., *Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen* (S. 4-5). Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG.

Vorholt, U. (2009). *Menschenrechte und Kinderrechte: Wahlrechte?* Dortmund.

Werner, A. (2006). Was brauchen Kinder, um sich altergemäß entwickeln zu können? In K. e. al., *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 13-1 - 13-4). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Wolff, R. (2007). Kindesvernachlässigung - Entwicklungsbedürfnisse und die fachlichen Aufgaben der Jugendhilfe. In W. M. Zenz, K. Bächer, & R. Blum-Maurice, *Die vergessenen Kinder - Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland* (S. 70-87). Köln: PapyRossa Verlag.

Ziegler, D. (2009). Zum Geleit. In B. d.-u.-L.-M. Reichel, *Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Brandenburger Leitfaden* (S. 1-2). Potsdam: Mundschenk Druck+Medien.

BGB

Internetquellen

Wegbereiterinnen und Wegbereiter für die Kinderrechte:

URL:

http://www.kinderpolitik.de/kinderrechte/uebersicht.php?page_id=unk_wegbereiter#Ellen [Stand: 11.06.2011]

Kindergarten Plus

URL: <http://www.kindergartenplus.de/> [Stand: 04.07.2011]

Weltkindergipfel New York

URL:

<http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:kaS8BWY4t5wJ:www.kinderpolitik.de/aktuell/weltkindergipfel.php+zweiter+weltkindergipfel&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&source=www.google.de> [Stand: 04.07.2011]

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und erlaubten Hilfsmittel verwendet zu haben. Weiter erkläre ich, die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt zu haben.

Neubrandenburg, 14.07.2011